



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. Mai 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 10. Mai 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

In den Koalitionsverträgen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 19. und 20. Legislaturperiode sind folgende Aufträge formuliert:

„Darüber hinaus wollen wir die Einbindung der Verwaltungsfachhochschulen des Landes in das Wissenschaftssystem stärken.“

„Wir wollen im Dialog mit den Betroffenen und unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit eine gemeinsame Fachkräfteausbildung für die Verwaltung in einer Verwaltungsfachhochschule schaffen, in der auch HfPV, HPA und die Zentrale Fortbildung aufgehen.“

B. Lösung

Mit dem Artikelgesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Arbeitsaufträge geschaffen.

C. Befristung

Eventuell bestehende Befristungen der Grundnormen bleiben unverändert.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	1.600.000		1.600.000	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr	2.000.000		2.000.000	

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Siehe Nr. 1.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Gründung der Hessischen Hochschule für
öffentliches Management und Sicherheit**

Vom

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes
- Art. 2 Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Art. 4 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Art. 5 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Art. 6 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Art. 7 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes
- Art. 8 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Art. 9 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 10 Inkrafttreten

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Zehnten und Elften Abschnitt durch folgende Angaben ersetzt:

„ZEHNTER ABSCHNITT

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

- § 90a Ausschluss der Geltung von Vorschriften
- § 90b Finanzierung und Gebührenerhebung
- § 90c Aufsicht und Auftragsangelegenheiten
- § 90d Grundordnung
- § 90e Studium, Prüfungen und Studienordnungen
- § 90f Mitglieder und Statusgruppen
- § 90g Senat
- § 90h Präsidium
- § 90i Präsidentin oder Präsident
- § 90j Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 90k Kanzlerin oder Kanzler
- § 90l Kuratorium, Aufgaben und Zusammensetzung
- § 90m Personal

¹ FFN 70-258

- § 90n Studierende
- § 90o Verordnungsermächtigung
- § 90p Überleitungsvorschriften

ELFTER ABSCHNITT Nichtstaatliche Hochschulen

- § 91 Staatliche Anerkennung
- § 92 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen
- § 93 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur
- § 94 Staatliche Finanzhilfe
- § 95 Ordnungswidrigkeiten

ZWÖLFTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen

- § 96 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie
- § 97 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
- § 98 Verleihungsform
- § 99 Gebührenfreiheit
- § 100 Ministerium
- § 101 Fortbestehen bisherigen Rechts
- § 102 Inkrafttreten“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 5 wird angefügt:
„5. die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 4 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) Der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit obliegt die Aus- bildung und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, den gehobenen Polizeivollzugsdienst und der zur Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zugelassenen Tarifbeschäftigten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung. Sie vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat die Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und zu verantwortlichem Handeln in einem demokratischen Rechtsstaat zu befähigen. Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Darüber hinaus kann ihr durch besonderen Verleihungsakt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Darüber hinaus nimmt die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahr.“
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

4. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Personals“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,“ eingefügt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nach Maßgabe des Abs. 1 im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium festzulegen.“

5. Nach § 90 wird als neuer Zehnter Abschnitt eingefügt:

„ZEHNTER ABSCHNITT

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

§ 90a

Ausschluss der Geltung von Vorschriften

§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 9, die §§ 8, 9, 14 und 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 29 Abs. 6 Satz 3, § 37 Abs. 7, die §§ 42 und 54 Abs. 1, 5 und 7, die §§ 55 bis 59 und 60 Abs. 2 und 4 Satz 4 und 5 gelten nicht für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

§ 90b

Finanzierung und Gebührenerhebung

Die Kosten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit werden vom Land getragen, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden.

§ 90c

Aufsicht und Auftragsangelegenheiten

(1) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit aus, in Fragen von Lehre und Forschung die Rechtsaufsicht. Die §§ 96 und 97 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

(2) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt als Auftragsangelegenheit ausschließlich die Zentrale Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung wahr.

§ 90d

Grundordnung

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 bedarf die Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn durch die Regelung die Erfüllung der der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragenen Aufgaben gefährdet wird.

§ 90e

Studium, Prüfungen und Studienordnungen

(1) Das Studium im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und den Studienordnungen; die §§ 18 bis 20 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Für weiterbildende Masterstudiengänge im Rahmen des beamtenrechtlichen Aufstiegs findet § 16 Abs. 2 keine Anwendung und finden die §§ 18 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, dass die laufbahnrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu beachten sind. Die Prüfungsordnungen für weiterbildende Masterstudiengänge werden von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium genehmigt.

(3) Der Fachbereichsrat stellt für jeden Ausbildungsgang, für den er zuständig ist, eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der in den Ausbildungsgang eingeordneten berufspraktischen Studienzeiten. Die Ausbildungsinhalte der Fachstudien und der berufspraktischen Studienzeiten sind aufeinander abzustimmen.

(4) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der dafür vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der erforderlichen Studienleistungen. Sie bestimmt den Anteil der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen

am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(5) § 37 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studienordnungen von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium, für dessen fachlichen Bereich die Laufbahnausbildung erfolgt, genehmigt werden und das für das Dienstrecht zuständige Ministerium nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen entscheidet.

§ 90f

Mitglieder und Statusgruppen

(1) Neben den in § 32 Abs. 1 Genannten sind die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Mitglieder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

(2) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien gilt § 32 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gruppe nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 (Professorengruppe) von den Professorinnen und Professoren und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und die Gruppe nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 (administrativ-technische Mitglieder) von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Verwaltungsbereichen und den Zentren für Fort- und Weiterbildung, für polizeipsychologische Dienste und Services sowie für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter gebildet wird.

§ 90g

Senat

§ 36 Abs. 2 Satz 1

1. Nr. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Senat für die Stellungnahme zum Beitrag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zum Haushaltsvoranschlag,
2. Nr. 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Senat auch für die Stellungnahme zu den Vorschlägen der Fachbereichsräte für die Einstellung von hauptamtlich Lehrenden,
3. Nr. 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Senat für die Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie für die Mitwirkung bei der Bestellung und Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben, und
4. Nr. 14 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Senat für die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 90h

zuständig ist.

§ 90h

Präsidium

§ 37 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Präsidium vor dem Kuratorium Rechenschaft abzulegen hat. § 37 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Präsidium über die Entwicklungsplanung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit entscheidet, Zielvereinbarungen abschließt, den Haushaltsvoranschlag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit aufstellt und innerhalb der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die Mittel und Personalstellen zuweist.

§ 90i

Präsidentin oder Präsident

(1) § 39 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, sowie zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes nicht überschritten hat.

(2) § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle einer Wahl oder Wiederwahl durch den Senat die Präsidentin oder der Präsident von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt wird. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Vorschlagsliste wird von Senat und Kuratorium gemeinsam erstellt. Sie soll drei

Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt.

(3) § 39 Abs. 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beauftragung mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen kann, wenn nach Ablauf der Amtsperiode eine Wiederbestellung nach Abs. 2 nicht rechtzeitig erfolgt.

(4) § 39 Abs. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsidentin oder der Präsident aus wichtigem Grund von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium abberufen werden kann. Die Abberufung erfolgt im Benehmen mit dem Senat. Eine Abberufung kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat.

(5) In polizeibehördlichen Angelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vertreten.

§ 90j

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) § 40 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Professorengruppe der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch den Senat für mindestens drei Jahre gewählt werden. § 39 Abs. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Antrag des Kuratoriums vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden können. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(2) Abs. 1 und § 40 finden auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben keine Anwendung. Sie oder er wird von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt und nimmt die Aufgabe hauptamtlich wahr.

§ 90k

Kanzlerin oder Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler muss über die in § 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen hinaus die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben. Sie oder er muss Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit sein und wird vom dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt, ohne dass es eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Senat nach § 41 Abs. 2 Satz 2 bedarf.

§ 90l

Kuratorium, Aufgaben und Zusammensetzung

(1) An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird ein Kuratorium gebildet, welches zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind

1. zwei Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
3. drei Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Ministerien,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums,
5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Stellen benannt, die sie vertreten. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.
- (5) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere die
1. Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums,
 2. Beschlussfassung über den Beitrag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zum Haushaltsvoranschlag,
 3. Begleitung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bei ihrer Entwicklung,
 4. Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,
 5. Empfehlungen zu den Evaluationsverfahren und Zielvereinbarungen,
 6. Stellungnahme zu dem mit dem Ministerium abzuschließenden Kontrakt sowie über die Zuweisung von Personalstellen an die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,
 7. Stellungnahme zur Errichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 8. Stellungnahme zur Gliederung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in Fachbereiche,
 9. Stellungnahme zur Koordinierung der Lehr-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachbereiche und
 10. Stellungnahme zur Abstimmung der Ausbildungsinhalte der Fachstudien mit den Ausbildungsinhalten der berufspraktischen Studienzeiten.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 90m

Personal

- (1) Die Bediensteten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit stellt die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ein; sie oder er kann ihre oder seine Zuständigkeit auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragen. Die Delegationsbefugnis gilt nicht für die Einstellung der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Abweichend von § 60 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Professorinnen und Professoren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung Anwendung.
- (2) Von dem Berufungsverfahren nach § 63 sind vom Senat durch Satzung abweichende Regelungen zu treffen.
- (3) Die Satzung nach Abs. 2 bedarf der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium. Die Satzung nach § 61 Abs. 7 Satz 3 bedarf der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung der Satzung nach Satz 1 und der Satzung nach Satz 2 ist zu versagen, soweit durch eine dort getroffene Regelung die Erfüllung der nach Abs. 1 der für das Dienstrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragenen Aufgabe gefährdet wird.
- (4) Die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahnen erforderlich sind, werden an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitglieder vermittelt.
- (5) Für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gelten § 61 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 68 Abs. 1 entsprechend. § 45 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dekanin oder der Dekan und die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt werden.
- (6) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten müssen neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich ein ihren Lehraufgaben entsprechendes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweisen. An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können berufspraktische Tätigkeiten treten, wenn sie Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben, die die Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht. Vor ihrer Einstellung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sollen sie im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein.

(7) Für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit auf Zeit als Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten eingesetzt werden sollen, gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass die pädagogische Eignung auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden kann.

§ 90n

Studierende

Von den §§ 76 bis 80 können durch Satzung des Senats, die der Genehmigung des Kuratoriums und des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums bedarf, abweichende Regelungen getroffen werden. Für den Satzungsbeschluss ist zusätzlich die Stimmenmehrheit der Senatsmitglieder nach § 36 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erforderlich.

§ 90o

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Finanzierung und die Gebührenerhebung,
2. die Organisationsstruktur für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben und der Aufgaben der Zentralen Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung.

§ 90p

Überleitungsvorschriften

(1) Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung und die Polizeiakademie Hessen werden am 1. Januar 2022 zur Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zusammengeschlossen.

(2) Studierende der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung werden ab dem 1. Januar 2022 Studierende der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Für das Studium gelten die

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 25. September 2020 (StAnz. S. 1050),
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration vom 28. Juni 2016 (StAnz. S. 758),
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung vom 3. Juli 2020 (StAnz. S. 750),
4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung – vom 11. April 2016 (StAnz. S. 485, StAnz. 2017 S. 406),
5. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 2. März 2020 (StAnz. S. 397),
6. Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (MPM) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) vom 19. August 2016 (StAnz. S. 934),
7. Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) vom 29. April 2019 (StAnz. S. 506),
8. Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vom 5. September 2016 (StAnz. S. 998), geändert durch Beschluss des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vom 22. Januar 2021, genehmigt am 20. März 2021 (StAnz. S. 521),
9. Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration vom 19. August 2016 (StAnz. S. 946),
10. Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Digitale Verwaltung an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vom 28. Juli 2020 (StAnz. S. 838) und
11. Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung – an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung Fachbereich Verwaltung vom 10. Januar 2017 (StAnz. S. 198)

in der jeweils geltenden Fassung fort. Die in dem in Satz 2 genannten Studium an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bis zum 31. Dezember 2021 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten fort.

(3) Die Beschäftigten der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sowie der Polizeiakademie Hessen sind ab dem 1. Januar 2022 an die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit versetzt. Die bisherige interne organisatorische Zuordnung des Personals bleibt bis zu einer abweichenden Entscheidung erhalten und geht auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über.

(4) Die erstmaligen Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit haben bis spätestens 30. Juni 2022 zu erfolgen. Bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Senats nimmt der bisherige Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung die Aufgaben des Senats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahr. Falls der bisherige Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung nicht bis zum 31. März 2022 eine Wahlordnung beschließt, erlässt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium eine Wahlordnung für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Bis zum Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachbereichsräte nehmen die bisherigen Fachbereichsräte der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung die Aufgaben der Fachbereichsräte der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahr.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden zum 1. Januar 2022 von den Stellen benannt, die sie vertreten.

(6) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium bestellt aufgrund einer Vorschlagsliste von Senat und Kuratorium zum 1. Januar 2022 die Präsidentin oder den Präsidenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Zudem bestellt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium zum 1. Januar 2022 die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben.

(7) Die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wird ab dem 1. Januar 2022 Kanzlerin oder Kanzler der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

(8) Die erstmalige Wahl und Bestellung

1. der zu wählenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt spätestens drei Monate nach Beginn der ersten Amtszeit des Senats,
2. der Dekaninnen und Dekane erfolgt spätestens drei Monate nach Beginn der ersten Amtszeit der jeweiligen Fachbereichsräte und
3. der Vertreterinnen und Vertreter der Dekaninnen und Dekane und der Studiendekaninnen und Studiendekane erfolgt spätestens drei Monate nach Beginn der Amtszeit der jeweiligen Dekaninnen und Dekane.

(9) Bis zum Beginn der ersten Amtszeit erfolgt die Aufgabenwahrnehmung

1. der zu wählenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,
2. der Dekaninnen und Dekane durch die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung,
3. der Studiendekaninnen und Studiendekane durch die bisherigen Abteilungsleitungen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

(10) Abweichend von §§ 76 bis 80 besteht bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach § 90n, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, die Studierendenvertretung nach § 20 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit fort.

(11) Die erstmalige Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat bis spätestens 31. Dezember 2022 zu erfolgen. Bis zum Beginn der Amtszeit der erstmalig gewählten Schwerbehindertenvertretung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt die Schwerbehindertenvertretung der nach Abs. 1 zusammengeschlossenen Dienststellen, in der am 31. Dezember 2021 die meisten Wahlberechtigten beschäftigt waren, die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung für alle Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahr.

(12) Die Bestellung der kommissarischen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes erfolgt durch das Präsidium.

(13) Die erstmalige Wahl des Personalrats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat bis spätestens 31. Mai 2024 zu erfolgen. Bis zum Beginn der Amtszeit des erstmalig gewählten Personalrats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit setzt sich der Personalrat vorläufig aus den Mitgliedern des Personalrats der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und den Mitgliedern des Personalrats der Polizeiakademie Hessen zusammen. Dieser vorläufige Personalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende.“

6. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird der neue Elfte Abschnitt und der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.
7. Dem § 100 werden folgende Sätze angefügt:
„Abweichend von Satz 1 nimmt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die Zuständigkeiten des Ministeriums wahr; dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 5 und § 54 Abs. 2 Satz 4 und 5. Die Weiterentwicklung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erfolgt im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium.“

Artikel 2²

Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Verwaltung“ durch „Finanzverwaltung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Ausbildung der Beamten der Laufbahnen des gehobenen Dienstes des Landes wird die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda (Verwaltungsfachhochschule) als nichtrechtsfähige Anstalt des Landes errichtet.“
 - b) Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen vermitteln“ durch „Verwaltungsfachhochschule vermittelt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch „hat“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „nehmen“ durch „nimmt“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen vermitteln“ durch „Verwaltungsfachhochschule vermittelt“ und wird das Wort „erfüllen“ durch „erfüllt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „arbeiten“ durch „arbeitet“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen haben“ durch „Verwaltungsfachhochschule hat“ und die Wörter „der Fachhochschulen“ durch „der Fachhochschule“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen fördern“ durch „Verwaltungsfachhochschule fördert“ und wird das Wort „können“ durch „kann“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen können“ durch „Verwaltungsfachhochschule kann“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Justiz“ die Angabe „(Aufsichtsbehörde)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch „Verwaltungsfachhochschule“ und das Wort „erfüllen“ durch „erfüllt“ ersetzt.

² Ändert FFN 70-92

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch „Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen gliedern“ durch „Verwaltungsfachhochschule gliedert“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „der Landesregierung“ durch „des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 8 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen,“ durch „Verwaltungsfachhochschule.“ ersetzt.
 - bb) Nr. 9 wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 12 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch „Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung in die Fachbereiche Polizei und Verwaltung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird aufgehoben.
12. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
14. In § 21 Abs. 1 werden die Wörter „den Verwaltungsfachhochschulen“ durch „der Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
15. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Verwaltungsfachhochschulen und die Fachhochschule nach § 1 Abs. 5 verleihen“ durch die Wörter „Verwaltungsfachhochschule verleiht“ ersetzt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz durch Rechtsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte zu bestimmen.“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmsweise können hauptamtliche Fachhochschullehrer im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „28. September 2014 (GVBl. S. 218)“ durch „...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „bis 3 auf die Verwaltungsfachhochschulen“ wird durch „und 2 auf die Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
19. In § 26 Satz 4 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch „Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Minister des Innern bezüglich der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und“ und „bezüglich der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

Artikel 3³

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 95 die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 8 Satz 1 und § 24 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Polizei und Verwaltung“ jeweils durch „öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
3. § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird wie folgt gefasst:
„e) die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt.“
4. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. die polizeiliche Aus- und Fortbildung aller Polizeibediensteten des Landes bis auf die berufliche Grundqualifizierung des gehobenen Dienstes,
 2. das Nachwuchsmanagement und die Einstellung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern,
 3. die Beratung und Unterstützung der Polizeibehörden,
 4. die Leistung polizeipsychologischer Dienste,
 5. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel,
 6. die Verantwortlichkeit für die Koordinierung und Durchführung internationaler polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe.“
5. Nach § 96 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Dienst- und Fachaufsicht über die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird durch das Landespolizeipräsidium nur ausgeübt, soweit diese Aufgaben nach § 95 Abs. 2 als Polizeibehörde wahrnimmt.“
6. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Polizeibehörden“ ein Komma und die Angabe „der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Angabe „die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt, unterrichtet“ eingefügt.
7. Dem § 113 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Die vor dem 31. Dezember 2021 von der Polizeiakademie Hessen wahrgenommenen Aufgaben sind von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu erfüllen, soweit diese als Polizeibehörde Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt.“

Artikel 4⁴

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

³ FFN 310-63

⁴ FFN 323-153

1. In § 32 Satz 4 werden die Wörter „den Verwaltungsfachhochschulen“ durch „der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.
2. § 38 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:
 - „(2) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung für den Bereich der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda nähere Regelungen zu § 35 zu treffen.
 - (3) Die für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Bereich der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nähere Regelungen zu den §§ 35 und 37 zu treffen.“
3. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird nach den Angaben „Dekantin³“ und „Dekan³“ jeweils die Angabe „,⁴“ eingefügt und werden die Angabe
 - „Direktorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung
- als Fachbereichsleiterin⁴“
 - Direktor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung
- als Fachbereichsleiter⁴“
 und die Wörter
 - „Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“
 - Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“
 gestrichen.
 - b) Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) In Besoldungsgruppe B 2 werden
 - nach den Wörtern
 - „Finanzpräsident
- als Leiter der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“
 - die Wörter
 - „Kanzlerin der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“
 - Kanzler der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“
 eingefügt,
 - die Wörter
 - „Präsidentin der Polizeiakademie Hessen“
 - Präsident der Polizeiakademie Hessen“
 und die Angabe
 - „Rektorin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴“
 - Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴“
 gestrichen,
 - nach den Wörtern
 - „Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“
 - die Wörter
 - „Vizepräsidentin für polizeiliche Aufgaben der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“
 - Vizepräsident für polizeiliche Aufgaben der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“
 eingefügt sowie
 - die Fußnote 4) gestrichen.
 - bb) In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach den Wörtern
 - „Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Osthessen“
 - die Wörter
 - „Präsidentin der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“

Präsident der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“

eingefügt.

- c) Der Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Besoldungsgruppe A 16 werden nach den Wörtern

„Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

- als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung“

die Angabe

„Direktorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiterin⁴

Direktor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

als Fachbereichsleiter⁴“

eingefügt,

nach den Wörtern

„Direktor des Amtes für Lehrerbildung“

die Wörter

„Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“

eingefügt und

als Fußnote 4) die Angabe

„⁴) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.“

angefügt.

- bb) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Angabe

„Präsidentin der Polizeiakademie Hessen

Präsident der Polizeiakademie Hessen

Rektorin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴

Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴

⁴) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.“

angefügt.

4. In Anlage II Erster Teil Vorbemerkung Nr. 2 Satz 3 werden die Wörter „den Verwaltungsfachhochschulen“ durch „der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.

Artikel 5⁵

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Für“ die Angabe „Anwärter für den Polizeivollzugsdienst gelten § 87 Satz 1 und § 101a Abs. 4, für“ eingefügt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 verlängern sich die Fristen nach diesem Gesetz um die Dauer der Aussetzung.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Frist“ die Angabe „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
3. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird das Komma nach dem Wort „Verwaltung“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 6 wird aufgehoben.

⁵ FFN 326-9

4. In § 87 Satz 1 werden die Wörter „wählen den Hauptpersonalrat“ durch „sowie die Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die auf vom Landespolizeipräsidium zugewiesenen Stellenkontingenten geführt werden, und die Anwärter für den Polizeivollzugsdienst wählen den Hauptpersonalrat der Polizei“ ersetzt.
5. In § 97 Abs. 1 werden nach dem Wort „Professoren“ ein Komma und das Wort „Hochschuldozenten“ eingefügt.
6. Nach § 101 werden als §§ 101a und 101b eingefügt:

„§ 101a

(1) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, ausgenommen diejenigen, die auf vom Landespolizeipräsidium zugewiesenen Stellenkontingenten geführt werden, wählen den Hauptpersonalrat nach § 50 Abs. 2 Satz 1.

(3) Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit studierenden Beschäftigten ist die Einstellungsbehörde.

(4) Die Anwärter für den Polizeivollzugsdienst wählen Vertrauensleute für den Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, wobei an jedem der vier Standorte der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit eine Vertrauensperson gewählt wird. Die Interessen der Anwärter für den Polizeivollzugsdienst werden vom Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahrgenommen; ein Wahlrecht zu diesem Personalrat besitzen sie nicht. Das Nähere über die Wahl, die Amtszeit und die Zusammenarbeit der Vertrauensleute bestimmt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

§ 101b

(1) Der Vorsitzende des Personalrats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat die Vertrauensleute der Anwärter für den Polizeivollzugsdienst zu den Sitzungen des Personalrats rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Auf Antrag der Mehrheit der Vertrauensleute hat der Vorsitzende des Personalrats die Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Die Vertrauensleute können an allen Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Beschlüssen des Personalrats, die überwiegend die Anwärter des Polizeivollzugsdienstes betreffen, haben die Vertrauensleute Stimmrecht im Personalrat.

(3) Erachtet die Mehrheit der Vertrauensleute einen Beschluss des Personalrats als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Anwärter des Polizeivollzugsdienstes, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von sechs Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. In dieser Frist soll eine Verständigung versucht werden. Bei der Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 verlängern sich die Fristen nach diesem Gesetz um die Dauer der Aussetzung. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Vertrauensleute durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Vertrauensleute können verlangen, dass ihnen der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(5) Der Personalrat hat die Vertrauensleute zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 60 Abs. 4 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders die Anwärter des Polizeivollzugsdienstes betreffen.“

7. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch die Wörter „der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda ist eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschule“ durch die Wörter „Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.

Artikel 6⁶ **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 und § 35 Satz 2 werden die Wörter „an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und“ jeweils gestrichen.
2. In § 69 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“ gestrichen.
3. In § 116 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Polizei und Verwaltung“ durch „öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 7⁷

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 926), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 9 und in § 3 Nr. 2 Buchst. k werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ jeweils durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 und 3 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ jeweils durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - e) In Abs. 5 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

⁶ FFN 320-198

⁷ FFN 310-105

Artikel 8⁸

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 werden die Wörter „Polizei und Verwaltung“ durch „öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
2. Dem § 48 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Ein vor dem 1. Januar 2022 an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung abgelegter Abschluss des Masterstudienganges Master of Public Management nach der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (MPM) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) vom 19. August 2016 (StAnz. S. 934), gilt als Abschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 1.“

Artikel 9

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 und 4 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemein

Im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen für die 19. Legislaturperiode vom 23. Dezember 2013 wird zum Zusammenführungsprozess der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV), Polizeiakademie Hessen (HPA) und Zentraler Fortbildung Hessen (ZFH) unter dem Dach einer neuen Hochschule auf Seite 72 Absatz 6 ausgeführt:

„Darüber hinaus wollen wir die Einbindung der Verwaltungsfachhochschulen des Landes in das Wissenschaftssystem stärken.“

Im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen für die 20. Legislaturperiode vom 23. Dezember 2018 wird zum Zusammenführungsprozess ausgeführt:

„Wir wollen im Dialog mit den Betroffenen und unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit eine gemeinsame Fachkräfteausbildung für die Verwaltung in einer Verwaltungsfachhochschule schaffen, in der auch HfPV, HPA und die Zentrale Fortbildung aufgehen.“

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die begleitend zu diesen Aufträgen und Inhalten der Koalitionsverträge mit den Leitungen der drei Organisationen der neuen Hochschule erarbeitete Zielvision:

Die Schaffung idealer Bedingungen für die jeweiligen Bildungslinien aller zentralen Leistungsempfänger und Anspruchsgruppen im Rahmen des Kernauftrages der neuen Hochschule.

Eine verwaltungsinterne Hochschule in Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport mit einer kollegialen Hochschulleitung sowie den für eine Hochschule üblichen (Senat, Fachbereichsräte etc.) und für eine interne Hochschule (Kuratorium) typischen Hochschulgremien. Die Beibehaltung der dezentralen Struktur (Standorte Gießen, Kassel, Mühlheim und Wiesbaden) in Kombination mit einer gesamtaufgabenübergreifenden Verwaltungsstruktur (am Standort Wiesbaden) und die Einbeziehung aller Aufgabenbereiche der drei zusammenzuführenden Organisationen in die weitere Entwicklung.

⁸ FFN 322-137

Das Ziel der Zusammenführung von HfPV, HPA und ZFH in der neuen Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) ist demnach die Bündelung der Bildungseinrichtungen zur Stärkung der Nachwuchsgewinnung für Polizei und Verwaltungen in einem zunehmend konkurrierenden Nachfragemarkt für Arbeitskräfte sowie die Nutzung von Synergien durch die Zusammenführung der in Studium, Fortbildung und Weiterbildung einsetzbaren Lehrkräfte für alle Bildungsaufgaben, der Verwaltungen und aller Organisationseinrichtungen.

Es wird eine Hochschule aus einem „Guss“, d.h. Aus-, Fort- und Weiterbildung „aus einer Hand“ an den dezentralen Standorten mit modernen Liegenschaften geschaffen. Die Verwaltungs- und Servicebereiche der drei Organisationen werden zusammengeführt. Das Lehrpersonal kann auch übergreifend eingesetzt werden, so dass ein Synergieeffekt zwischen Aus- und Fortbildung erreicht wird.

Mit dem Zusammenschluss der drei Organisationen wird das Wissenschaftssystem in Hessen gestärkt und die Verzahnung von Wissenschaft und Praxis als Alleinstellungsmerkmal in Hessen geschaffen und so die Zukunftsfähigkeit der Organisation gesichert. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird sich im Rahmen des Hochschulentwicklungsplanes ständig weiterentwickeln. Langfristig ist das Ziel eine Hochschule für die gesamte öffentliche Verwaltung in Hessen aufzustellen.

Um dem Ziel der Stärkung des Wissenschaftssystems in Hessen Rechnung zu tragen und so eine Weiterentwicklung gemeinsam mit den anderen staatlichen Hochschulen in Hessen zu fördern, wird die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in das Hessische Hochschulgesetz aufgenommen. Mit der Einbeziehung der neuen Hochschule in das Hessische Hochschulgesetz unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer besonderen Struktur und Aufgabenstellung dient der vorliegende Gesetzentwurf der Stärkung des Wissenschaftssystems in Hessen. Dabei berücksichtigt die rechtliche Abgrenzung von Umfang und Reichweite der Wissenschaftsfreiheit an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit den speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsauftrag, die besonderen Aufgaben und die besondere Struktur.

Im Dialog mit den Beteiligten ist es gelungen, ein Organisations- und Steuerungsmodell für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu entwickeln, das die Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Hochschule einlöst und gleichzeitig die Besonderheiten, die sich aus den jeweiligen Aufgaben ergeben, insbesondere denjenigen, die weiterhin exklusiv für die Dienststellen der Polizei Hessen zu erfüllen sind, adäquat berücksichtigt sowie die drei beteiligten Einrichtungen „auf Augenhöhe“ in das Modell zu integrieren.

Rechtlicher Rahmen:

Die neue Hochschule ist aufgrund eines Gesetzes zu gründen.

§ 73 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz bestimmt, dass für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, durch Landesrecht von den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes abweichende Regelungen getroffen werden können, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern.

Mit der Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes wird die Ermächtigung für die Rechtsverordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit geschaffen. Die wesentlichen Abweichungen zu den hochschulrechtlichen Grundsätzen nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) werden mit dem eingefügten neuen Zehnten Abschnitt im HHG enumerativ genannt (Wesentlichkeitsprinzip).

Rechtsnatur:

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist eine staatliche Einrichtung des Landes. Die Rechtsnatur ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Hochschulautonomie und akademischer Selbstverwaltung. Die Hochschulautonomie muss jedoch insoweit eingeschränkt werden, als diese sich nicht auf die übertragenen staatlichen Aufgaben beziehen kann. Entsprechende Regelungen werden abweichend vom Hessischen Hochschulgesetz getroffen.

Aufgaben:

Die neue Hochschule hat die Aufgabe, Beamtinnen und Beamte für den gehobenen und höheren Dienst sowie Tarifbeschäftigte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus- und fortzubilden. Es gibt grundsätzlich keine Öffnungen für externe Studierende in den grundständigen Studiengängen.

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt auch Aufgaben als Polizeibehörde wahr. Diese werden in § 95 Abs. 2 HSOG-neu und § 9 HSOG-DVO-neu geregelt. Die Aufgaben werden überwiegend im Zentrum für Fort- und Weiterbildung (Fachfortbildung Polizei), im Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services sowie im Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter wahrgenommen.

Sie sind Weisungsaufgaben und der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet und werden von dieser oder diesem wahrgenommen. Sie oder er wird hierbei von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vertreten, die oder der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestellt wird.

Des Weiteren nimmt die Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als staatliche Aufgabe die Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung wahr.

Die neue Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

B Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes)

Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Einfügens des neuen Zehnten Abschnitts (vgl. Nr. 5).

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 HHG)

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird künftig als staatliche Hochschule, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, genannt. Die Nennung nach der typenbezogenen Aufzählung in einer eigenständigen Nummer verdeutlicht, dass es sich einerseits um eine Hochschule eigener Art handelt, die aber im Grundsatz eine Hochschule für angewandte Wissenschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 HHG ist.

Zu Art 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 HHG)

a) Der neue Absatz 5 verdeutlicht, dass es sich bei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit um eine Hochschule des öffentlichen Dienstes handelt, deren Ausbildung ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet ist. Ihr obliegt die Ausbildung und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und den gehobenen Polizeivollzugsdienst und der zur Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zugelassenen Tarifbeschäftigten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung. Der Aufgabenkatalog bindet die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit an die Bildungsinhalte und die Aufgaben, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes und den zur Durchführung getroffenen Regelungen festgehalten sind. Sie vermittelt auch die notwendigen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse und arbeitet mit den Ausbildungsbehörden mit dem Ziel zusammen, die Ausbildungsinhalte der Fachstudien mit den berufspraktischen Studieninhalten aufeinander abzustimmen.

Mit der Möglichkeit der Zuerkennung des Promotionsrechts durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird die Bedeutung der Forschung und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstrichen.

Weiterbildungsangebote wie zum Beispiel der Master of Public Management werden durch den Aufgabenkatalog des § 16 HHG erfasst und müssen hier nicht aufgezählt werden.

Als weitere Aufgabe obliegt der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung. Die Aufgaben der Zentralen Fortbildung Hessen werden an sie übertragen. Dort erfolgt zukünftig die operative Planung und Umsetzung mit der Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen des zentralen Fortbildungsprogrammes sowie von Lehrgängen zur Führungskräfteentwicklung (FKE). Hierzu gehört u.a. die Durchführung der vergaberechtlichen Verfahren sowie die Koordination mit Fortbildungseinrichtungen anderer Bundesländer, die Betreuung des Kompetenzzentrums E-Learning und der Fortbildungsplattform der hessischen Landesverwaltung. Im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport verbleiben die Aufgabe der Brückenkopffunktion zu den Ressorts, also die Grundsatzangelegenheiten der Fortbildung in der hessischen Landesverwaltung sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung dieser. Hierunter fällt u.a. die strategische Ausrichtung, konzeptionelle Weiterentwicklung des Zentralen Fortbildungsprogrammes, die Geschäftsführung des Ausschusses für Fortbildung – Arbeitskreis Fortbildungsbeauftragte, die Leitung des Führungskollegs Hessen und die Durchführung des Auswahlverfahrens für das Führungskolleg sowie die Vertretung des Landes Hessen im Arbeitskreis des Führungskollegs Speyer und das Qualitätsmanagement bei den Fortbildungseinrichtungen. Um die Interessen der Ressorts wie bisher zu wahren, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Fachaufsicht für den Teil der Zentralen Fortbildung Hessen, der in das Zentrum für Fort- und Weiterbildung der neuen Hochschule verlagert wird.

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist sowohl staatliche Hochschule als auch Polizeibehörde. Sie nimmt Aufgaben nach § 95 Abs. 2 HSOG-neu wahr. Hierbei handelt es sich um eine „echte“ gesetzliche Organleihe, ähnlich wie bei den Landräten, die ebenfalls eine Doppelstellung (als Organ des Landkreises und als Landesbehörde) innehaben. Sofern der Landrat als Kreisordnungsbehörde fungiert (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 HSOG), übt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sowohl die Dienst-, als auch die Fachaufsicht aus (§ 86 Abs. 2 und Abs. 3 HSOG). In ähnlicher Weise übt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auch gegenüber der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde die Dienst- und Fachaufsicht aus (§§ 96, 97 HSOG-neu). Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde ist also vollständig in die Behördenstruktur der Landespolizei eingegliedert und nimmt insofern staatliche Auftragsangelegenheiten wahr. Als Polizeibehörde nimmt sie folgende Aufgaben wahr: Die polizeiliche Aus- und Fortbildung aller Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes bis auf die berufliche Grundqualifizierung des gehobenen Dienstes, das Nachwuchsmanagement und die Einstellung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern, die Beratung und Unterstützung der Polizeibehörden, die Leistung polizeipsychologischer Dienste sowie die Mitwirkung bei der Fortentwicklung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Koordinierung und Durchführung internationaler polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung umfasst auch die polizeilichen Einsatzangelegenheiten.

b) Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 69 HHG)

Die Verordnungsmächtigung für die Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bedarf einer Anpassung für das wissenschaftliche Personal der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Mit dem Inkrafttreten des Artikelgesetzes zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird eine neue Hochschule errichtet, die aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen) vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 190) herausgenommen wird. Die Lehrverpflichtungsverordnung bedarf für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit im Hinblick auf deren besondere Aufgabenwahrnehmung und Ausübung der Funktionen hinsichtlich des vorgegebenen Umfangs der Lehrverpflichtung sowie der Regelungen der Ermäßigungstatbestände der Lehrverpflichtung und wegen der an der Hochschule tätigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten einer eigenständigen Regelung, da die Lehrverpflichtungsverordnung, die das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes vom 10. September 2013 (GVBl. 2013, 551) (Lehrverpflichtungsverordnung-HMWK) erlassen hat, diese Besonderheiten nicht berücksichtigt.

Abs. 2 ermächtigt daher die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zur Klarstellung wird in Abs. 1 geregelt, dass die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nicht regeln darf.

Zu Art. 1 Nr. 5 (Neuer Zehnter Abschnitt)

Es wird ein neuer Zehnter Abschnitt eingefügt, in dem die besonderen Bestimmungen für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit geregelt werden.

Zu § 90a:

Systematisch zählt § 90a die Bestimmungen des Hochschulgesetzes auf, die für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nicht gelten. Abweichende oder eigenständige Regelungen werden in den §§ 90b bis 90n HHG-neu definiert.

Zu § 90a (§ 2 Abs. 2 HHG):

§ 2 Abs. 2 HHG gilt nicht für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Es obliegt der Landesregierung, den Namen für die besondere staatliche Hochschule mit der Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben auszuwählen. Das Recht auf „autonome“ Namensgebung fällt nicht in den Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts.

Zu § 90a (§ 3 Abs. 9 HHG):

Die Rechtsgrundlage, wonach sich Hochschulen an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtssubjekten beteiligen oder solche gründen dürfen, gilt für die Hessische Hochschule für

öffentliches Management und Sicherheit nicht, da sie kein Eigenvermögen verwaltet (vgl. auch Erläuterungen zu § 90a (§§ 8 und 9 HHG)).

Zu § 90a (§§ 8 und 9 HHG):

Die Finanzierung und Gebührenerhebung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist abweichend vom Hessischen Hochschulgesetz zu regeln, da die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als interne staatliche Hochschule, anders als die anderen Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz, ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet ist und die besondere Struktur und Aufgabenstellung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit dies erfordert. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird als interne staatliche Hochschule weiterhin unter der Aufsicht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport stehen und durch das Land finanziert werden.

Sie wird nicht Teil der Finanzierung durch den Hessischen Hochschulpakt (HHSP) oder bspw. durch die Programme LOEWE, HEUREKA und Digitalpakt Hochschule, sondern durch den Haushaltsplan im Einzelplan 03 für den Geschäftsbereich des HMdIS (neues Kapitel bzw. neuer Buchungskreis) finanziert. Der Wechsel von der kameralistischen Haushaltsführung zu globalisierten Hochschulhaushalten (vgl. § 8 HHG) durch die Festlegung der Grundzüge der Budgetzuweisung zwischen dem Ministerium und den Hochschulen im HHSP findet in der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ebenso wenig Anwendung wie die Übertragung des Rechts zur Verwaltung des Eigenvermögens oder die Übertragung der Bauherreneigenschaft nach § 9 HHG. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vereinnahmt und bewirtschaftet die ihr zustehenden Mittel ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Einrichtung des Landes. Ein Eigenvermögen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) wird für diese Hochschule nicht gebildet und somit auch nicht von ihr zu verwalten sein.

Bei der steuerlichen Beurteilung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gilt daher, dass diese als juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne der § 1 Abs. 1 HHG und § 4 Abs. 5 HHG-neu öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt, die aus der öffentlichen Gewalt (Staatsgewalt) abgeleitet sind und öffentlichen (staatlichen) Zwecken dienen (vgl. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)). Dazu gehören insbesondere der Bereich Forschung und Lehre, die Zentrale Fortbildung Hessen sowie die polizeilichen Aufgaben, die ihr nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung übertragen werden. Zwischen dem Land und der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bestehen demnach beispielsweise Leistungsbeziehungen in Sachen Hochschulpersonal, Personal oder Sachausstattung. Das Land und die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit werden im Rahmen dieser Leistungsbeziehungen nicht im Leistungsaustausch, damit nicht als Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG tätig. Zudem wird auf § 4 Nr. 21 UStG hingewiesen.

Die nähere Ausgestaltung der Finanzierung und Gebührenerhebung wird in der Rechtsverordnung Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit geregelt. Hierzu ermächtigt § 90a Nr. 1 HHG-neu. Es wird geregelt, dass für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Hiervon kann es Ausnahmen geben, wenn beispielsweise durch Kooperationen mit anderen Bundesländern oder dem Bund eine Gegenseitigkeit gegeben ist und bei der Berechnung der Kostendeckung im Vergleich mit anderen Bundesländern die Gegenseitigkeit nicht mehr gegeben wäre.

Für die Fortbildungsangebote der Zentralen Fortbildung des Landes Hessen werden keine Gebühren von den Bediensteten des Landes erhoben, da die Finanzierung über die vom Land ausschließlich für diesen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt.

Abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HHG erfolgt die Stellungnahme des Senats über den Beitrag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zum Haushaltsvoranschlag und abweichend von § 37 Abs. 4 HHG weist das Präsidium innerhalb der Hochschule die Mittel und Personalstellen zu und stellt den Haushaltsvoranschlag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit auf.

Zu § 90a (§ 14 HHG):

Der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit obliegt als staatliche Aufgabe die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Hier findet keine Studienberatung statt, da die Bewerberinnen und Bewerber von ihrer Einstellungsbehörde ausgewählt werden. Der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird u.a. auch das Nachwuchsmanagement und die Einstellung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern übertragen werden, dies stellt jedoch keine Studienberatung im Sinne des § 14 HHG dar, so dass die Vorschrift keine Geltung hat.

Zu § 90a (§ 15 Abs. 4 HHG):

Dem Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit kann nicht die Gebührenfestlegung übertragen werden, da die Hochschule sich nicht selbst finanziert. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Zu § 90a (§ 16 Abs. 3 HHG):

§ 16 Abs. 3 HHG gilt nicht für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzt. Für die Fortbildungsangebote der Zentralen Fortbildung des Landes Hessen werden keine Gebühren von den Bediensteten des Landes Hessen erhoben, da die Finanzierung über die vom Land ausschließlich für diesen Zweck im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgt. Für die Fachfortbildung der Polizei werden ebenfalls keine Gebühren von den Bediensteten erhoben.

Zu § 90a (§ 29 Abs. 6 Satz 3 HHG):

Das vollständige Auswahl- und Einstellungsverfahren obliegt dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, so dass ein Hochschulmitglied nicht im Rahmen eines Privatdienstvertrages eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einstellen kann.

Zu § 90a (§ 37 Abs. 7 HHG):

Die Personalbewirtschaftung für das Lehrpersonal der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit liegt beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Die abschließende Entscheidung über eine Vergabe der Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulage erfolgt dort. Die nähere Ausgestaltung wird in der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Bereich der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erfolgen.

Zu § 90a (§ 42 HHG):

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird ein Kuratorium gebildet, das vom Präsidium zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist (§ 90l Abs. 1 HHG-neu; ersetzende Regelung zu § 37 Abs. 6 HHG).

Da an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit kein Hochschulrat existiert, erfolgt die Stellungnahme des Senats zur Entwicklungsplanung nach § 36 Abs. 2 Nr. 6 HHG nicht nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Satz 4 HHG und die Stellungnahme des Senats nach § 36 Abs. 2 Nr. 7 HHG nicht nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HHG.

Zu § 90a (§ 54 Abs. 1, 5 und 7 HHG):

Die beamtenrechtlichen Bestimmungen müssen für die Zulassung zum Studium an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gegeben sein. § 54 Abs. 1, 5 und 7 HHG gelten daher nicht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, deren Studiengänge nur auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

Zu § 90a (§§ 55 bis 59 HHG):

Die Vorschriften zur Immatrikulation und Exmatrikulation gelten nicht für die Studierenden der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, da die Studiengänge ausschließlich auf dem öffentlichen Dienst ausgerichtet sind und das Studium sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und den Studienordnungen richtet.

Zu § 90a (§ 60 Abs. 2 HHG):

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist eine staatliche Hochschule, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Sie nimmt darüber hinaus polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahr. Einstellungsbehörde ist daher das für das Dienstrecht zuständige Ministerium, das seine Zuständigkeit nach § 90m Abs. 1 HHG-neu auf die Hochschule übertragen kann.

Zu § 90a (§ 60 Abs. 4 Satz 4 und 5 HHG):

Diese Regelung passt für die verbeamteten Hochschullehrer der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, nicht. Die §§ 25 und 26 des Hessischen Beamtengesetzes sind daher auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit anwendbar.

Zu § 90b:

§ 90b legt den Grundsatz fest, dass das Land die Kosten der Errichtung, der Unterhaltung und des Lehrbetriebs der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit trägt, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind.

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird als interne staatliche Hochschule weiterhin unter der Aufsicht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport stehen und durch das Land finanziert werden. Die Finanzierung und Gebührenerhebung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist daher abweichend vom Hessischen Hochschulgesetz zu regeln. Als interne staatliche Hochschule ist die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, anders als die anderen Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz, ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet und die besondere Struktur und Aufgabenstellung erfordern eine eigenständige Finanzierungsregelung. § 90a Nr. 1 HHG-neu normiert ergänzend die Ermächtigung der Landesregierung, die näheren Regelungen zur Finanzierung und Gebührenerhebung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 90c Abs. 1:

Dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium muss für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als besondere staatliche Hochschule für angewandte Wissenschaften, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, die Rechts- und Fachaufsicht obliegen. Die Aufsicht erstreckt sich zum einem auf die Einhaltung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie zum anderen im Rahmen der Genehmigung auf die Einhaltung der Vorgaben für die Studienordnungen und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs. Die Freiheit der Lehre bleibt unberührt.

Soweit sie polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrnimmt, sind die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung spezieller. Der Verweis auf die §§ 96 und 97 HSOG-neu hat eine reine deklaratorische Funktion, der verdeutlicht, dass das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung als *lex specialis* Vorrang hat. Dies bedeutet, dass die Dienst- und Fachaufsicht insoweit dem Landespolizeipräsidenten obliegt, welches auch Weisungen im Einzelfall erteilen kann. Die innerbehördliche Dienst- und Fachaufsicht der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bleibt daneben bestehen.

Zu § 90c Abs. 2:

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt abweichend von § 6 Abs. 2 als Auftragsangelegenheit ausschließlich die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen wahr. Dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport obliegen weiterhin die Grundsatzangelegenheiten der Fortbildung in der hessischen Landesverwaltung sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der Fortbildung in der hessischen Landesverwaltung. Um die Interessen der Ressorts wie bisher zu wahren, übt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Fachaufsicht für den Teil der Zentralen Fortbildung Hessen, der in das Zentrum für Fort- und Weiterbildung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verlagert wird, aus. Die Fortbildungsbeauftragten der Ressorts werden weiterhin über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ohne Beteiligung der Hochschulgremien mit der Zentralen Fortbildung Hessen zusammenarbeiten und das ressortübergreifende Budget der Zentralen Fortbildung Hessen wird zweckgebunden festgeschrieben. Im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport verbleibt die Aufgabe der Brückenkopffunktion zu den Ressorts sowie das Führungskolleg Hessen (FKH). Zudem befindet sich aktuell in dem zuständigen Referat die Implementierung eines landesweiten Coachings im Aufbau.

Zu § 90d:

§ 90d bestimmt abweichend von § 11 HHG, dass die Grundordnung der Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bedarf. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HHG bedarf die Grundordnung der Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, soweit sie von der Ermächtigung des § 31 Abs. 2 HHG (Experimentierklausel) Gebrauch macht. Um die Erfüllung der Aufgabenzuweisung als besondere staatliche Hochschule für den öffentlichen Dienst zu gewährleisten, wird ein genereller Genehmigungsvorbehalt aufgenommen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Grundordnung die Erfüllung der Aufgabenzuweisung als besondere staatliche Hochschule für den öffentlichen Dienst gefährdet wird.

Zu § 90e Abs. 1:

Das Studium an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, welches im Vorbereitungsdienst absolviert wird, richtet sich nach den spezielleren beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen. Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 HBG sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Rechtsverordnungen zu erlassen. Das Hessische Beamtengesetz und die Hessische Laufbahnverordnung regeln die Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 HBG), Anrechnungsmöglichkeiten (§ 13 Abs. 3 HLVO), Regelstudienzeit (§ 15 HLVO), Verlängerung der Studienzeit (§ 17 HLVO), Altersgrenze (§ 18 HLVO), Prüfungen (§§ 19 und 20 HLVO) für Studiengänge im Vorbereitungsdienst. Nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 HBG sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen u.a. unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnungen insbesondere Regelungen zur Voraussetzung für die Zulassung zu den Laufbahnen (§ 15 Abs. 3 HBG), die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer des Studiums (§ 13 Abs. 3

HLVO), die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen und die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten zu regeln. Die §§ 18 bis 20 HHG finden insoweit daher keine Anwendung, da die spezielleren beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Zu § 90e Abs. 2:

Soweit der Masterstudiengang dem Aufstieg dient, sich also nach den beamtenrechtlichen Regelungen richtet (§ 37 Abs. 2 HLVO), müssen die laufbahnrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen beachtet werden. Das Beamtenrecht genießt hier Vorrang. Nach § 37 Abs. 2 HLVO entscheidet die Hochschule auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde über die Zulassung zum Studium. Die Beamtin oder der Beamte muss sich zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre im gehobenen Dienst befunden und hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten haben, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen. Sie oder er muss sich im Anschluss an den Masterstudiengang in einer zweijährigen berufspraktischen Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben. Die Regelungen des Hochschulrechts zu den Prüfungen, Regelstudienzeiten und Prüfungsordnungen finden im Übrigen Anwendung. Bei sonstigen weiterbildenden Masterstudiengängen findet das allgemeine Hochschulrecht Anwendung.

Die Prüfungsordnungen in weiterbildenden Studiengängen bedürfen der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Dies ist bei § 36 Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 1 HHG und § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HHG entsprechend zu beachten.

Zu § 90e Abs. 3 und 4:

§ 90e Abs. 3 und 4 bestimmen den Regelungsinhalt der Studienordnungen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums und der berufspraktischen Studienzeiten. Der Fachbereichsrat erlässt nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HHG die Studienordnungen, die nach § 90e Abs. 5 HHG-neu von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium genehmigt und die von diesem im Einvernehmen mit dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Fachministerium erteilt werden.

Zu § 90e Abs. 5:

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 HBG sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Rechtsverordnungen durch das Fachministerium zu erlassen. Das Hessische Beamtengesetz geht hier als *lex specialis* vor. Für weiterbildende Masterstudiengänge sind § 16 Abs. 2, §§ 18 bis 21 HHG grundsätzlich anwendbar, soweit nicht die laufbahnrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu beachten sind (vgl. § 37 Abs. 2 HLVO). Die Prüfungsordnungen in weiterbildenden Studiengängen bedürfen der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Die Studienordnungen der Studiengänge an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit werden vom Fachbereichsrat erlassen und bedürfen abweichend vom Hessischen Hochschulgesetz der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Fachministerium (vgl. § 15 Abs. 4 VerwFHG). Die Genehmigung ist notwendig, da das für das Dienstrecht zuständige Ministerium sicherstellen muss, dass die Studienordnung im Einklang mit den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen steht und die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies ist bei § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HHG entsprechend zu beachten. Der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit obliegt nach § 4 Abs. 5 HHG-neu die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Durch diese gebundene Aufgabenzuweisung kann ihr keine Entscheidungsfreiheit über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen eingeräumt werden.

Zu § 90f Abs. 1:

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 90m Abs. 6 HHG-neu beschäftigt. Abweichend von § 32 Abs. 1 HHG sind diese auch Mitglieder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

Zu § 90f Abs. 2:

Die Bildung der Statusgruppen nach § 32 Abs. 3 HHG bedarf einer entsprechenden Anwendung. Die Professorengruppe wird um die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten erweitert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, des Zentrums für polizeipsychologische Dienste und Services, des Zentrums für Fort- und Weiterbildung, des Zentrums für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärtern sowie des Präsidialbüros werden als Mitglieder der neuen Hochschule unter dem Sammelbegriff entsprechend § 32 Abs. 3 Nr. 4 HHG als „administrative-technische Mitglieder“ zusammengefasst.

Die Professorengruppe nach den § 18 Abs. 2, § 36 Abs. 4 Nr. 1, § 44 Abs. 2, § 65 Abs. 1 sowie § 68 Abs. 4 HHG umfasst bei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit dementsprechend sowohl die Professorinnen und Professoren als auch die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

Zu § 90g Nr. 1:

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird kein Budgetplan, sondern ein Haushaltsvoranschlag aufgestellt. In entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HHG nimmt der Senat Stellung zum Beitrag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zum Haushaltsvoranschlag.

Zu § 90g Nr. 2:

Da die Studiengänge der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind und hauptamtlich Lehrende auch fachbereichsübergreifend lehren, nimmt der Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über § 36 Abs. 2 Nr. 10 HHG hinaus auch Stellung zu den Vorschlägen der Fachbereichsräte für die Einstellung von hauptamtlich Lehrenden.

Zu § 90g Nr. 3:

Da die §§ 90i bis 90k HHG-neu spezielle Regelungen für die Bestellung und Ernennung der Mitglieder des Präsidiums der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorsehen, bedarf es einer entsprechenden Anwendung von § 36 Abs. 2 Nr. 12 HHG.

Zu § 90g Nr. 4:

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit steht als interne staatliche Hochschule unter der Aufsicht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und wird durch das Land Hessen finanziert. Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Finanzierungsregelung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit obliegt dem Kuratorium zum einen die Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums (ersetzen- de Regelung zu § 36 Abs. 1 Satz 2 HHG), zum anderen die Beschlussfassung über den Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag. Der Senat kann die Geschäftsführung des Präsidiums nur in akademischen und nicht in polizeibehördlichen Angelegenheiten sowie in der staatlich übertragenen Aufgabe der Zentralen Fortbildung überwachen. Den Rechenschaftsbericht des Präsidiums nimmt das Kuratorium entgegen (§ 90 h Satz 1 HHG-neu). Eine Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums durch den Senat ist daher nicht möglich. Um der Überwachung in akademischen Angelegenheiten Rechnung zu tragen, nimmt der Senat in Abweichung von § 36 Abs. 2 Nr. 14 HHG zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums Stellung. Damit wird die Beteiligung des Senats bei der Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums gewährleistet, so dass den Governanceregeln, insbesondere im wissenschaftsimmanenten Konstrukt der Aufsicht des Senats über die Arbeit des Präsidiums, Rechnung getragen werden kann.

Zu § 90h:

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird durch das Präsidium geleitet. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und fördert unter Beteiligung des Kuratoriums mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zielgerechte innere und äußere Entwicklung. In entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 1 HHG legt es jährlich vor dem Kuratorium Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit steht als interne staatliche Hochschule unter der Aufsicht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und wird durch das Land finanziert. Infolgedessen stellt das Präsidium in Anlehnung an § 37 Abs. 4 HHG den Haushaltsvoranschlag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit auf, entscheidet über die Entwicklungsplanung, schließt Zielvereinbarungen ab und weist innerhalb der Hochschule die Mittel und Personalstellen zu.

Zu § 90i:

Aufgrund der besonderen Struktur der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bedarf § 39 HHG einer entsprechenden Anpassung. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt Aufgaben nach § 95 Abs. 2 HSOG-neu als Polizeibehörde wahr und die Präsidentin oder der Präsident ist nicht nur Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, sondern auch polizeiliche Vorgesetzte oder polizeilicher Vorgesetzter nach § 91 Abs. 3 HSOG. An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird die Präsidentin oder der Präsident aufgrund einer Vorschlagsliste von Senat und Kuratorium vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestellt.

Das Präsidium der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Hochschulleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben sowie aus dem Kreis der Professorengruppe gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. Im Gesamtgefüge der Hochschulleitung sind somit Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle durch die wissenschaftlich Tätigen so beschaffen, dass die in

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit gewährleistet ist. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können im Wissenschaftsbetrieb mitwirken und mitentscheiden, so dass die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleistet ist. Die Regelung des § 90i orientiert sich an der Regelung des § 39 HHG. Anpassungen werden hinsichtlich der Regelungen zur Wahl, Wiederwahl und Abwahl vorgenommen.

Zu § 90i Abs. 1:

Abs. 1 regelt, dass anstelle der Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend § 39 Abs. 1 HHG die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zur Präsidentin oder zum Präsidenten definiert werden.

Zu § 90i Abs. 2:

Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten muss nach § 39 Abs. 2 Satz 1 HHG öffentlich ausgeschrieben werden. Bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt die Mitwirkung des Senats in modifizierter Form. Hier erfolgt keine Wahl, Wiederwahl und Neuwahl durch den Senat, sondern die Bestellung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist aufgrund einer Vorschlagsliste von Senat und Kuratorium vorzunehmen. Dazu bilden Senat und Kuratorium in Anlehnung an § 42 Abs. 5 HHG eine paritätisch besetzte Findungskommission, die eine Vorschlagsliste erstellt, die der Zustimmung beider Gremien bedarf. Von der Reihenfolge der Vorschlagsliste kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste zu keiner Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste erneut nicht zu einer Bestellung, wird nach Anhörung des Senats bestellt. Diese eigenständige Regelung ist notwendig, da die Hochschule Aufgaben nach § 95 Abs. 2 HSOG-neu als Polizeibehörde wahrnimmt und die Präsidentin oder der Präsident nicht nur Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, sondern auch polizeiliche Vorgesetzte oder polizeilicher Vorgesetzter nach § 91 Abs. 3 HSOG. Die Amtszeit beträgt nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HHG sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Zu § 90i Abs. 3:

Abs. 3 regelt entsprechend § 39 Abs. 6 HHG eine kommissarische Bestellung.

Zu § 90i Abs. 4:

Abs. 4 bestimmt entsprechend der Regelung des § 39 Abs. 7 HHG die Voraussetzungen für eine Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund von dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vor Ablauf der Bestellungszeit abberufen werden. Die Präsidentin oder der Präsident muss die Unterstützung des Senats und des Kuratoriums besitzen, um erfolgreich wirken zu können. Ist das Vertrauen in die Präsidentin oder den Präsidenten gestört, kann eine Abberufung erfolgen. Um das Abberufungsverfahren einzuleiten, ist Voraussetzung, dass das Kuratorium dem Antrag aus der Mitte des Senats vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat.

Zu § 90i Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in polizeibehördlichen Angelegenheiten.

Zu § 90j Abs. 1:

Dem Präsidium gehören (im Gründungszeitpunkt) vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an. Vizepräsidentin oder Vizepräsident Fort- und Weiterbildung, Vizepräsidentin oder Vizepräsident Forschung, Transfer und Innovation, Vizepräsidentin oder Vizepräsident Studium und Lehre und Vizepräsidentin oder Vizepräsident für polizeiliche Aufgaben. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben, nehmen ihre Aufgaben in der Regel nebenberuflich wahr und werden abweichend von § 40 Abs. 1 Satz 1 HHG aus dem Kreis der Professorengruppe vom Senat für mindestens drei Jahre gewählt. An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gibt es aufgrund deren besonderer Struktur keinen Hochschulrat. Die entsprechende Anwendung von § 39 Abs. 7 HHG wird demnach angepasst. Mit Satz 2 wird dementsprechend eine Regelung zur Abwahlmöglichkeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch den Senat geschaffen und zwar unabhängig davon, ob diese ihr Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben. Mit der Regelung soll insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Amtszeiten der gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nicht an die der Präsidentin oder des Präsidenten gekoppelt sind, sodass es bei einem Wechsel im Amt der Präsidentin oder des Präsidenten zu eventuell entgegengesetzten Standpunkten hinsichtlich der Art und Weise der Gestaltung der Leitung der Hochschule kommen könnte, die die Entwicklung der Hochschule nachteilig beeinflussen. Insofern erscheint es folgerichtig, nicht nur die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vom Willen des Senats durch Wahl abhängig zu machen, sondern auch eine Abwahlmöglichkeit vorzusehen. Die Entscheidung der Abwahlmöglichkeit soll nicht nur einem Organ übertragen werden, sondern kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Kuratoriums erfolgen. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für polizeiliche Aufgaben, die oder der nicht vom Senat gewählt wird, unterfällt der Regelung des Satzes 2 nicht. Im Übrigen finden die Regelungen des

§ 40 HHG Anwendung. Für die Durchführung der Wahl und Abwahl gehören nach § 36 Abs. 4 Satz 2 HHG dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Mit der Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

Zu § 90j Abs. 2:

Dem Präsidium gehört auch eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident für polizeiliche Aufgaben an, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten in polizeibehördlichen Angelegenheiten vertritt. Sie oder er wird vom dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt. Abs. 1 und § 40 HHG findet auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben keine Anwendung.

Zu § 90k:

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestellt. Die Beschäftigung der Kanzlerin oder des Kanzlers der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist sachlich nicht begründet. Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers ist kein hochschulpolitisches Wahlamt; er oder sie kann nicht vom Senat gewählt bzw. abgewählt werden. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhöht die Kontinuität und Professionalität der Hochschulleitung. Die persönliche Unabhängigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers ist insofern ein stabilisierender und ausgleichender Faktor, gerade auch in einer stets Partikularinteressen unterworfenen Einrichtung. Nach den Grundsätzen des Berufsbeamtentums ist die persönliche Unabhängigkeit ausschließlich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu gewährleisten. Das hat sich in dieser Form bewährt und soll daher an der Hessischen Hochschule für öffentliche Sicherheit und Management beibehalten werden. Die Befähigung zum Richteramt als eine Voraussetzung für die Bestellung zur Kanzlerin oder zum Kanzler entspricht der derzeitigen Regelung des § 9 Verwaltungsfachhochschulgesetz. Das Erfordernis juristischen Sachverständes hat sich an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bewährt. Die Leitung der Zentralverwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erfordert insbesondere auch im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung als Polizeibehörde eine mehrjährige berufliche Erfahrung in verantwortlicher Tätigkeit sowie einen rechtlichen, verwaltungsmäßigen und ökonomischen Sachverstand. Abweichend von § 41 HHG wird daher bestimmt, dass die Kanzlerin oder der Kanzler Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit ist und zusätzlich die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben muss. Sie oder er wird von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt. Ein Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ist hierbei nicht erforderlich.

Zu § 90l Abs. 1:

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird ein Kuratorium gebildet, das abweichend von § 37 Abs. 6 HHG vom Präsidium zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist. Das Kuratorium, das sich als Vertretungsorgan der Praxis und Bedarfsträger für eine interne Hochschule bewährt hat, behält seine unterstützende, fördernde und beratende Funktion. Die Förderung hat sich an der Aufgabenerfüllung durch die Hochschule zu orientieren. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums. Entsprechend legt das Präsidium abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 2 HHG jährlich vor dem Kuratorium Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Kuratorium nimmt Stellung zu den mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport abzuschließenden Kontrakt sowie zur Zuweisung von Personalstellen an die Hochschule.

Zu § 90l Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt die Zusammensetzung des Kuratoriums. Die breite Basis für seine Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen erhält das Kuratorium durch 14 stimmberechtigte Mitglieder, die das gesamte Spektrum der Ausbildungsstellen im öffentlichen Dienst in Hessen abdecken, da es sich bei den Studierenden um Personen handelt, die in einem öffentlichen (Vorbereitungs-) Dienstverhältnis stehen. Gegenüber der bisherigen Zusammensetzung des Kuratoriums der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung gehören zusätzlich drei Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien, außer dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, an. Diese werden durch den Ausschuss für Fortbildung – Arbeitskreis Fortbildungsbeauftragte benannt, dadurch soll der Vertretung der Interessen der Ressorts im Bereich der Zentralen Fortbildung Hessen Rechnung getragen werden.

Zu § 90l Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Dauer der Mitgliedschaft und Benennung der Mitglieder des Kuratoriums.

Zu § 90l Abs. 4:

Abs. 4 bestimmt, dass aufgrund der besonderen inhaltlichen Ausrichtung der Hochschule die Mitglieder des Präsidiums an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu § 90l Abs. 5:

Abs. 5 definiert die Aufgaben des Kuratoriums. Neben seinen bisherigen Aufgaben nach § 12 Abs. 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes überwacht das Kuratorium künftig die Geschäftsführung des Präsidiums. Die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 2 HHG, wonach die Geschäftsführung des Präsidiums durch den Senat überwacht wird, wird durch diese Regelung ersetzt (vgl. die Erläuterungen zu § 90g Nr. 4). Das Kuratorium begleitet die Entwicklung der Hochschule, deren Entwicklungsplanung es zustimmen muss. Darüber hinaus gibt es Empfehlungen zu den Evaluationsverfahren und den Zielvereinbarungen ab. Die erweiterten Aufgaben des Kuratoriums tragen dem hochschulischen Charakter der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Rechnung und sind an den Hochschulrat angelehnt.

Zu § 90l Abs. 6:

Nach § 31 Abs. 3 HHG liegt das Satzungsrecht beim Senat, dem Präsidium oder den Fachbereichsräten. Ohne eine entsprechende Regelung würde das Präsidium nach § 37 Abs. 8 HHG die Geschäftsordnung erlassen. Eine Regelung, wonach sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung gibt, ist daher notwendig. Eine entsprechende Regelung sieht das Hessische Hochschulgesetz in § 42 Abs. 9 HHG für den Hochschulrat vor.

Zu § 90m Abs.1:

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist eine staatliche Hochschule, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Sie nimmt darüber hinaus polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahr. Einstellungsbehörde ist daher das für das Dienstrecht zuständige Ministerium, das seine Zuständigkeit nach § 90m Abs. 1 HHG-neu auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragen kann. Die Delegationsbefugnis gilt nicht für die Einstellung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die nähere Ausgestaltung der Regelung ist in der Verordnung über die Zuständigkeit in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu treffen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet auch, ob die Kann-Vorschriften des § 61 Abs. 4 und 5 sowie § 74 zur Anwendung kommen.

Mit Satz 3 wird von der Möglichkeit nach § 60 Abs. 4 Satz 1 HHG Gebrauch gemacht, von der grundsätzlichen Regelung abzuweichen, wonach die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Laufbahnen auf Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden sind. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HLVO finden die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 47 auf Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach § 2 Abs. 1 HHG, zu denen nach der Gründung auch die neue Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gehört, keine Anwendung. Für die übrigen verbeamteten Bediensteten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einschließlich der verbeamteten Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie der verbeamteten Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie nicht nur auf Zeit verbeamtet werden, finden die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung hingegen Anwendung (siehe § 1 HLVO). Die Nichtanwendung auf verbeamtete Professorinnen und Professoren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hätte zur Folge, dass das für das Dienstrecht zuständige Ministerium keine hinreichende Möglichkeit hätte, zu gewährleisten, dass eine Lebenszeitverbeamtung von Professorinnen und Professoren dieser Hochschule nur dann erfolgt, wenn eine hinreichende Bewährung im Rahmen der Verbeamtung auf Probe erfolgt ist. Durch die Anwendung des § 9 HLVO auch auf Professorinnen und Professoren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird zudem eine Gleichbehandlung mit den nach § 90f Abs. 2 HHG-neu ebenfalls zur Professorengruppe gehörenden Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in Bezug auf die Probezeit sichergestellt.

Zu § 90m Abs. 2 und 3:

Nach Absatz 1 ist die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister für die Einstellung von Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben zuständig. Die Berufung der Professorinnen und Professoren erfolgt formell durch das für das Dienstrecht zuständige Ministerium. Das Berufungsverfahren ist daher abweichend vom Hessischen Hochschulgesetz zu regeln, wobei sich das Ministerium grundsätzlich an die von der Hochschule beschlossene Reihenfolge der Berufungsvorschläge bindet und nur nach Anhörung der Hochschule von dieser abweichen kann. Das Recht der Hochschule, Berufungsvorschläge zu machen, welches zum Kernbereich der Hochschulselbstverwaltung gehört, wird durch diese Regelung nicht angetastet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit diese Zuständigkeit bei der Ausübung ihres Satzungsrechts in Bezug auf die Berufsordnung und die Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung (vgl. § 61 Abs. 7 Satz 3 HHG) hinreichend berücksichtigt. Durch den Genehmigungsvorbehalt wird sichergestellt, dass die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums weder im Rahmen des Berufungsverfahrens noch im Rahmen der Feststellung der Bewährung nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes durch die Hochschule gefährdet wird. Das

erforderliche Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium hinsichtlich der Berufsordnung sichert die Qualität und die Beachtung der anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze des Berufungsverfahrens nach § 63 HHG.

Zu § 90m Abs. 4:

Abs. 4 HHG definiert das wissenschaftliche Personal an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Die Personalkategorien der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie deren Einstellungsvoraussetzungen orientieren sich an denen des Hessischen Hochschulgesetzes. Für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird jedoch eine zusätzliche Personalkategorie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten benötigt.

Die Studiengänge, die die Befähigung des Laufbahnrechts abbilden, sind mit einem starken Praxisbezug versehen und nicht ausschließlich wissenschaftlich geprägt. An der bestehenden Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sind daher wenige Professorinnen und Professoren und viele Fachhochschullehrinnen und Fachhochschullehrer eingesetzt. Die zusätzliche Personalkategorie ist notwendig, da das derzeitige Lehrpersonal der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und der Polizeiakademie Hessen aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht sachgerecht in eine Professur übergeleitet oder in die Personalkategorie Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingeordnet werden kann. Das Lehrpersonal, welches wie die Professorinnen und Professoren eine überwiegend wissenschaftliche Tätigkeit wahrnimmt, wird in die Kategorie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten eingeordnet. In Betracht kommt dies insbesondere für die Lehrinhalte von polizeilichen Kompetenzen oder Verwaltungskompetenzen, in denen die Eigenart des Fachgebiets und die Anforderungen der Stelle mit hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogischen Eignung adäquat abgedeckt werden können. Die geforderten Qualifikationsanforderungen für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind daher als ausreichend zur Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen anzusehen. Das Lehrpersonal, dessen Schwerpunkt der Dienstaufgabe in der Vermittlung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen der beruflichen Praxis liegt, wird in die Personalkategorie Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingeordnet.

Zu § 90m Abs. 5:

Abs. 5 stellt durch die Feststellung der entsprechenden Anwendung von § 61 Abs. 1 HHG auf die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit klar, dass auch die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit der selbständigen Vertretung ihrer Fächer in Forschung und Lehre betraut sind. Sie nehmen die Aufgaben in (praxisnaher) Forschung und Lehre selbständig wahr. Das Kriterium, welches Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten von den anderen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals unterscheidet, ist nicht die Wahrnehmung der genannten Hochschulaufgaben als solche, sondern die Selbständigkeit, also die Art und Weise ihrer Wahrnehmung. Sie gewährleistet diesem Personenkreis die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre, die sich dadurch von den übrigen Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an der Hochschule unterscheidet. Die Professorinnen und Professoren und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten bilden dementsprechend auch die Mitgliedergruppe der Professorengruppe.

Neben § 61 Abs. 1 sind auch § 45 Abs. 3 Satz 1, § 61 Abs. 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 68 Abs. 1 HHG entsprechend auf die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten anzuwenden. An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird eine zusätzliche Personalkategorie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten geschaffen, die nach § 90f Abs. 2 HHG-neu der Professorengruppe der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit angehören. Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Es ist daher sachgerecht, den Anwendungsbereich der vorgenannten Regelungen des HHG auf diesen Personenkreis zu erstrecken.

Zu § 90m Abs. 6:

Abs. 6 regelt die Einstellungsvoraussetzungen für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Diese sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (beispielsweise Diplom, juristische Abschlüsse, Master, im Einzelfall auch Bachelor), pädagogische Eignung (Erfahrungen, grundsätzlich Lehrprobe) und fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer langjährigen berufspraktischen Tätigkeit. Eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit (in der Regel durch die Qualität der Promotion) ist keine zwingende Voraussetzung. Bei der Überleitung der bereits an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung tätigen hauptamtlich Lehrenden in die Personalkategorie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten kann von der Berufung abgesehen werden.

Zu § 90m Abs. 7:

Abs. 7 ermöglicht, dass im Interesse der Verknüpfung der theoretischen und praktischen Ausbildung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit befähigte Praktikerinnen und Praktiker auf Zeit als Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten eingesetzt werden können und die pädagogische Eignung auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden kann.

Zu § 90n:

Mit dieser Vorschrift wird dem Senat der Hochschule die Möglichkeit eröffnet, von den §§ 76 bis 80 HHG abweichende Regelungen zu treffen. Nach § 73 Abs. 2 HRG können durch Landesrecht für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, von den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Bei den Studierenden der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit handelt es sich in der Regel um Personen, die in einem öffentlichen (Vorbereitungs-) Dienstverhältnis stehen. Das Studium erfährt seine besondere Prägung durch die allgemeinen und die Ausbildung betreffenden beamtenrechtlichen Bestimmungen sowie das Laufbahnrecht, so dass vom Senat unter besonderer Mitwirkung der Studierendenvertreterinnen und -vertreter entschieden werden muss, ob die Anwendung der Vorschriften über die Studierendenschaft für diese Hochschule sachgerecht erscheint und ob diese Regelungen ggf. entsprechend anzupassen sind. Die abweichende Regelung ist durch Satzung zu treffen, die der Genehmigung des Kuratoriums und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bedarf. Da die §§ 76 bis 80 nicht ausgenommen worden sind, ist sichergestellt, dass die Studierenden über eine studentische Selbstverwaltung und Interessenvertretung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verfügen.

Zu § 90o:

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Finanzierung und der Gebührenerhebung sowie der Organisationsstruktur für die polizeilichen Aufgaben und die Auftragsangelegenheit der Zentralen Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung zu regeln.

Zu § 90p Abs. 1:

Der Zeitpunkt des Zusammenschlusses sowie das für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit geltende Recht wird festgelegt. Da es sich bei dem Referat Zentrale Fortbildung Hessen um eine Organisationseinheit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport handelt und diese Behörde auch nach der Entstehung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit fortbesteht, ist diese Organisationseinheit im Rahmen des Absatzes 1 nicht gesondert aufzuzählen.

Der Zeitpunkt des Zusammenschlusses liegt zeitlich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Dies ist notwendig, um die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen des Zusammenschlusses durchführen zu können.

Zu § 90p Abs. 2:

Für die Studierenden der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wird durch die vorläufige Fortgeltung der bisherigen Regelungen und die Anrechnung der bisherigen Prüfungsergebnisse ein unkomplizierter Übergang auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sichergestellt. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten bis zu deren redaktioneller Anpassung fort. Auch im Fall der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Studienordnungen ist dem Bestandsschutz nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Da die Studiengänge unverändert fortgeführt werden, ändert sich auch der Akkreditierungsstatus der Studiengänge nicht. Zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die fortgelten, gehören auch nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen.

Zu § 90p Abs. 3:

Mit dem Zusammenschluss der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und der Polizeiakademie Hessen wird das bisher diesen beiden Dienststellen zugeordnete Personal kraft Gesetzes an die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit versetzt. Da das Personal im Landesdienst steht, erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Auch die interne Zuordnung des Personals – insbesondere im wissenschaftlichen Bereich – bleibt bis zu anderweitigen Organisations- und Strukturentscheidungen erhalten. Eine Versetzung des beim Referat Zentrale Fortbildung Hessen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport beschäftigten Personals erfolgt im Wege von Einzelverfügungen.

Zu § 90p Abs. 4:

Der Senat nach § 36 HHG ist die gewählte Vertretung aller Hochschulmitglieder, die maßgeblich in verschiedene Wahl-, Normgebungs- und Entscheidungsprozesse an der Hochschule eingebunden und damit konstitutives Element der körperschaftlich organisierten Hochschule ist. Der Neubildung eines Senats kommt daher eine besondere Bedeutung an der neuen Hochschule zu. Vor

diesem Hintergrund soll die Wahl des Senats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zeitnah erfolgen.

Da ein von allen Mitgliedern der künftigen Hochschule gewähltes Gremium nicht vorhanden ist, welches übergangsweise die Aufgaben des Senats wahrnehmen könnte, werden die Aufgaben bis zur Wahl des Senats vom bisherigen Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in seiner zum 1. Januar 2022 bestehenden Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder wahrgenommen, wobei die bisherige Rektorin oder der bisherige Rektor sowie die andere bisherige Fachbereichsleiterin oder der andere bisherige Fachbereichsleiter diesem „Übergangssenat“ weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dem „Übergangssenat“ gehören die in § 36 Abs. 5 HHG genannten Personen mit beratender Stimme an, wobei die Mitglieder des Präsidiums sich auf die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben und die Kanzlerin oder den Kanzler beschränken, da die Wahl der gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (§ 90p Abs. 8 HHG-neu). Den Vorsitz im „Übergangssenat“ hat nach § 36 Abs. 6 HHG die Präsidentin oder der Präsident.

Die Aufgaben der beiden Fachbereichsräte, die ebenfalls noch nicht als von allen wahlberechtigten Mitgliedern der künftigen Hochschule gewählten Gremien vorhanden sind, werden bis zur Wahl von den bisherigen Fachbereichsräten der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wahrgenommen. Der Zeitraum der vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung wird jeweils maximal sechs Monate betragen.

Die Wahl des Senats und der Fachbereichsräte richtet sich nach den Regelungen einer vom „Übergangssenat“ zu erlassenden Wahlordnung. Um sicherzustellen, dass der Senat und die Fachbereichsräte der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit fristgerecht gewählt werden können, ist der „Übergangssenat“ verpflichtet, eine Wahlordnung innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses zu erlassen. Sofern er dieser Pflicht nicht nachkommt, erlässt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium eine Wahlordnung. Da sich der bisherige Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bereits vor dem 1. Januar 2022 mit der zu erlassenden Wahlordnung befassen kann, erscheint diese Frist auch unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts des Senats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit angemessen.

Zu § 90p Abs. 5:

Im Zuge der Neustrukturierung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, der Polizeiakademie Hessen und der Zentralen Fortbildung Hessen wird das Kuratorium als Vertretungsorgan der Praxis an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit beibehalten. Die Zusammensetzung des Kuratoriums wird an die erweiterte Aufgabenwahrnehmung angepasst. Die Mitglieder von den für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zuständigen Ministerien, ihren nachgeordneten auszubildenden Bereichen, den kommunalen Spitzenverbänden und den Gewerkschaften müssen daher neu benannt werden. Dies erfolgt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

Zu § 90p Abs. 6:

Zur Gewährleistung der Vertretung nach außen ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses zur Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bestellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport aufgrund einer Vorschlagsliste des bisherigen Senats und Kuratoriums der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der bis zur Wahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auch deren Aufgaben wahrnimmt.

Zur Gewährleistung der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses zur Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bestellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben.

Zu § 90p Abs. 7:

Die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wird weiterhin die Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahrnehmen.

Zu § 90p Abs. 8:

Die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erfolgt durch den Senat, welcher seinerseits zunächst zu wählen ist, weshalb die Frist zu deren Wahl vom Beginn der Amtszeit des Senats abhängt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Dekaninnen und Dekane durch die Fachbereichsräte. Da die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Studiendekanin oder der Studiendekan von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan vorgeschlagen werden, können diese wiederum erst nach Beginn deren oder dessen Amtszeit gewählt werden.

Zu § 90p Abs. 9:

Die Funktion der Dekaninnen und Dekane entspricht grundsätzlich derjenigen der bisherigen Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und wird daher übergangsweise durch diese wahrgenommen. Die Funktion der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleibt in der Übergangszeit unbesetzt. Die Funktion der Studiendekaninnen und Studiendekane entspricht hinsichtlich der Aufgaben in der Lehre der der Abteilungsleitungen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung. Bis zur erstmaligen Wahl einer Studiendekanin oder eines Studiendekans des jeweiligen Fachbereichs werden die Aufgaben in der Lehre deshalb weiter von den Abteilungsleitungen wahrgenommen.

Zu § 90p Abs. 10:

Abs. 10 trifft eine Übergangsregelung über die Art und Weise der studentischen Selbstverwaltung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bis zur Entscheidung über eine mögliche Abweichung von den Regelungen über die verfasste Studierendenschaft. Durch die Fortgeltung der an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bestehenden Regelungen über die Studierendenvertretung ist die Kontinuität der studentischen Selbstverwaltung im Übergangszeitraum gewährleistet.

Zu § 90p Abs. 11:

Abs. 11 trifft eine Regelung über die vorübergehende Aufgabenwahrnehmung der Schwerbehindertenvertretung entsprechend der für Betriebe geltenden Vorschrift des § 177 Abs. 8 SGB IX i. V. m. § 21a Abs. 1 und 2 Betriebsverfassungsgesetz. Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit soll zeitnah erfolgen.

Zu § 90p Abs. 12:

Abs. 12 trifft eine Regelung zur Bestellung der kommissarischen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Abs. 2 HGIG. Da die Frist zur Bestellung nur zehn Arbeitstage ab dem 1. Januar 2022 beträgt, soll auf einen Vorschlag des Senats für die Bestellung der kommissarischen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Abweichung von § 5 Abs. 3 HHG verzichtet werden. Das Präsidium bestellt die kommissarische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Innerhalb von sechs Monaten bestellt das Präsidium nach § 5 Abs. 3 HHG auf Vorschlag des Senats eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

Zu § 90p Abs. 13:

Abs. 13 trifft eine Regelung in Abweichung zu der gesetzlichen Regelung über die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben und Neuwahl des Personalrats (§ 24 Abs. 4 und 6 HPVG), die dem Zusammenschluss zweier Behörden sowie einer Organisationseinheit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport Rechnung trägt. Die Wahl des Personalrats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit soll spätestens mit dem regulären Wahlzeitraum im Frühjahr 2024 erfolgen. Aufgrund der coronabedingten Verschiebung des Zeitraums der regelmäßigen Wahlen zum Personalrat im Mai 2021 erscheint eine vorherige erneute Wahl zeitnah nach der Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und der regulären Wahlzeit nicht zielführend, da die Beschäftigten innerhalb von drei Jahren dreimal zur Personalratswahl aufgerufen werden würden.

Die Interessen der Anwärterinnen und Anwärter für den Polizeivollzugsdienst werden nach § 101a Abs. 4 HPVG-neu durch den Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahrgenommen. Damit vertritt auch der Übergangspersonalrat die Interessen der Anwärterinnen und Anwärter für den Polizeivollzugsdienst. Die Vertrauensleute für den Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sollten möglichst gleichzeitig mit dem neuen Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gewählt werden.

Zu Art. 1 Nr. 6

Redaktionelle Anpassung infolge der Ersetzung der Angaben des Zehnten und Elften Abschnitts.

Zu Art. 1 Nr. 7

Abweichend von § 100 HHG ist für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zuständig. Mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 5 Satz 5 HHG-neu (Promotionsrecht) und nach § 54 Abs. 2 Satz 4 bis 5 HHG (Berechtigung zum Studium), die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium für Wissenschaft und Kunst wahrgenommen werden müssen, nimmt dieses die Zuständigkeiten wahr. Der weitere Entwicklungsprozess der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erfolgt im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium. Im Rahmen der Hochschulentwicklung wird eine Evaluation der neu geschaffenen Regelungen für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes)

Zu Art. 2 Nr. 1 (Überschrift)

Im Hinblick darauf, dass nach Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung einzig die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda als Verwaltungsfachhochschule im Verwaltungsfachhochschulgesetz verbleibt, wird die Überschrift des Gesetzes geändert. In Anlehnung an die Bezeichnung der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda heißt es in der (Lang-) Bezeichnung des Gesetzes statt „Verwaltung“ nunmehr „Finanzverwaltung“.

Zu Art. 2 Nr. 2 (Errichtung und Rechtsstellung)

Buchst. a (Abs. 1)

Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung wird aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz herausgelöst. In der Folge wird Abs. 1 auf die einzig als Verwaltungsfachhochschule im Verwaltungsfachhochschulgesetz verbleibende Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda angepasst.

Buchst. b (Abs. 3 bis 5)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (Abs. 1). Zudem wird die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz herausgelöst (Abs. 5).

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 2 Aufgaben)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 3 Aufsicht)

Buchst. a (Abs. 1)

Zur Klarstellung wird der Begriff der Aufsichtsbehörde definiert, da er an mehreren Stellen im Gesetz zu finden ist.

Buchst. b und c (Abs. 2 und 3)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 4 Finanzierung)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 5 Organe)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 6 Grundordnung)

Buchst. a (Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Buchst. b (Abs. 5)

Folgeänderung aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1). Hiernach bedarf die Grundordnung der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda der Genehmigung der Ministerin oder des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister. In Übereinstimmung mit der Terminologie an anderen Stellen des Verwaltungsfachhochschulgesetzes wird die Formulierung auf die jeweils maskuline Form beschränkt.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 10 Aufgaben des Senats)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 9 (§ 12 Aufgaben des Kuratoriums)

Redaktionelle Folgeänderung aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 10 (§ 13 Zusammensetzung des Kuratoriums)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 11 (§ 14 Errichtung der Fachbereiche)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 12 (§ 17 Aufgaben des Fachbereichsrats)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Folgeänderung des § 14 Abs. 4).

Zu Art. 2 Nr. 13 (§ 19 Fachbereichsausschüsse, Fachbereichskommissionen)

Redaktionelle Folgeänderung aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Folgeänderung des § 14 Abs. 4).

Zu Art. 2 Nr. 14 (§ 21 Studium)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 15 (§ 22 Hochschulgrade)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sowie der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1 und 5).

Zu Art. 2 Nr. 16 (§ 23 Hauptamtliche Lehrkräfte)

Buchst. a (Abs. 3)

Folgeänderung aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1). Hiernach bestimmt die Ministerin oder der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda durch Rechtsverordnung. In Übereinstimmung mit der Terminologie an anderen Stellen des Verwaltungsfachhochschulgesetzes wird die Formulierung auf die jeweils maskuline Form beschränkt.

Buchst. b (Abs. 4)

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Beamtenstatusgesetzes durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

Zu Art. 2 Nr. 17 (§ 24 Einstellungsvoraussetzungen)

Buchst. a (Abs. 1)

Mit der neuen Regelung soll eine Öffnung für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulbildung in einschlägigen Fachrichtungen mit entsprechender Berufspraxis geschaffen werden. Die Einstellung im Tarifbereich entspricht der Praxis in anderen Ressorts sowie in anderen Bundesländern mit verwaltungsinternen Ausbildungseinrichtungen.

Buchst. b (Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 2 Nr. 18 (§ 25 Stellenbesetzung)

Buchst. a (Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Buchst. b (Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Aufhebung des § 25 Abs. 3).

Zu Art. 2 Nr. 19 (§ 26 Lehrbeauftragte)

Redaktionelle Folgeänderung aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Zu Art. 2 Nr. 20 (§ 27 Ausführung des Gesetzes)

Buchst. a (Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Anlass des Herauslösen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 1 Abs. 1).

Buchst. b (Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Hessischen Hochschulgesetzes.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Zu Art. 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die Änderung der Überschrift von § 95 (vgl. Nr. 4).

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 20 Abs. 8 und § 24)

Anpassung, da die Aufgaben der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahrgenommen werden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einerseits als Polizeibehörde gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e, d.h. soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt, nach § 24 Satz 2 Nr. 1 ohne Beschränkung zum Abruf berechtigt ist, andererseits die Aufgaben der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung übernimmt und in diesem Bereich nach § 24 Satz 2 Nr. 2 nur zum Abruf zugelassen werden kann, soweit dies für die Aus- und Fortbildung im Polizeidienst erforderlich ist.

Zu Art. 3 Nr. 3 (§ 91 Abs. 2)

Anpassung ist erforderlich, da die Aufgaben der Polizeiakademie Hessen mit der Errichtung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit von dieser als Polizeibehörde mit den in § 95 Abs. 2 normierten Aufgaben wahrgenommen werden.

Zu Art. 3 Nr. 4 (§ 95)

Buchst. a (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung.

Buchst. b (Abs. 2)

Die Aufgaben der Polizeiakademie Hessen werden mit der Zusammenführung der Polizeiakademie Hessen, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und der Zentralen Fortbildung der Landesverwaltung zur Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde in der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahrgenommen. Diese wird als polizeiliche Aus- und Fortbildungsstätte des Landes fungieren (§ 95 Abs. 2 Nr. 1). Erfasst werden die in den §§ 9, 10 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes erfassten Bereiche der Aus- und Fortbildung, die polizeiliche Ausbildung nach der beruflichen Grundqualifizierung, die Ausbildung der Hilfs- und Wachpolizisten sowie die polizeiliche Fortbildung. Die bisher in der Verantwortung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung durchgeführte Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wird hiervon nicht erfasst.

Unter die Aufgabe des Nachwuchsmanagements und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter (§ 95 Abs. 2 Nr. 2) fallen neben Werbung, Auswahl und Einstellung von Polizeinachwuchskräften auch das Anwärtermanagement in Bezug auf die nichtakademischen Bereiche der Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, d.h. insbesondere die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie die Koordinierung der praktischen Ausbildungsteile.

Die weiteren in § 9 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes aufgeführten Aufgaben der Polizeiakademie Hessen werden in die Nr. 3 bis 6 übernommen.

Zu Art. 3 Nr. 5 (§ 96)

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist eine staatliche Hochschule für den öffentlichen Dienst und nimmt Aufgaben als Polizeibehörde nach § 95 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahr. Hierbei handelt es sich um eine „echte“ gesetzliche Organleihe. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde ist also vollständig in die Behördenstruktur der Landespolizei eingegliedert und nimmt insofern staatliche Auftragsangelegenheiten wahr. Das Landespolizeipräsidium übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nur aus, soweit diese als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig wird.

Neben der übergeordneten Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums nach dieser Vorschrift bleibt die innerhalb der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nach Maßgabe der Unterstellungsverhältnisse sowie der Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes wahrzunehmende Dienst- und Fachaufsicht bestehen.

Zu Art. 3 Nr. 6 (§ 97)

Die Weisungsbefugnisse und Unterrichtungspflichten für und gegenüber der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gelten nur dann, wenn diese als Polizeibehörde Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt.

Zu Art. 3 Nr. 7 (§ 113 Abs. 5)

Überleitungsvorschrift, welche die weitere Wahrnehmung von Aufgaben auf Grund besonderer Rechtsvorschriften durch die aus dem Zusammenschluss hervorgegangene neue Behörde gewährleistet.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Die Änderungen im Hessischen Besoldungsgesetz dienen der Umsetzung der Neuorganisation des Aus- und Fortbildungswesens in der öffentlichen Verwaltung und der besoldungsrechtlichen Abbildung der Neugründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

Zu Art. 4 Nr. 1 (§ 32 HBesG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 38 HBesG)

Aufgrund der neuen Hochschulorganisation ist eine Trennung der bisher zusammengefassten Regelungen erforderlich. Künftig erhalten die verschiedenen Hochschultypen eigenständige Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass der die Gewährung von leistungsbezogenen Besoldungselementen ausgestaltenden Verordnungen.

Mit Abs. 2 wird die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsfachhochschulgesetzes herausgelöst (Art. 2 Änderungsbefehl Nr. 2). Aus diesem Grund ist § 38 Abs. 2 HBesG neu zu fassen. Allein die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda verbleibt als Verwaltungsfachhochschule in der Regelungszuständigkeit des Verwaltungsfachhochschulgesetzes. Die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda führt nach § 3 Abs. 1 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes die Ministerin oder der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister. Dieser Aufsichtsbefugnis folgt die Neugestaltung der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung für den Bereich der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda nähere Regelungen zu § 35 HBesG zu treffen.

Mit dem neuen Abs. 3 wird eine eigenständige Rechtsgrundlage zum Erlass der die §§ 35 und 37 HBesG ausgestaltenden Verordnung geschaffen. Künftig soll es außerdem auch an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit möglich sein, Forschungs- und Lehrzulagen nach § 37 HBesG zu gewähren.

Zu Art. 4. Nr. 3 (Anlage I Besoldungsordnungen A und B)

Buchst. a) (Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16)

Folgeänderung aufgrund der Änderung der Struktur der Hochschule. Das Amt der Direktorin oder des Direktors an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ist künftig entbehrlich und redaktionelle Anpassung infolge der Neueinstufung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in die Besoldungsgruppe B 2.

Dekaninnen und Dekane in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten eine Zulage nach § 48 Abs. 2 HBesG. Damit wird ein finanzieller Anreiz für die Übernahme dieses Amtes geschaffen, das mit einer Vielzahl an Aufgaben und mit einer besonderen Verantwortung verbunden ist. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Zusammenführung verschiedener Bereiche der Aus- und Weiterbildung in einer Hochschule. Zugleich wird in dem gebotenen Umfang eine Vergleichbarkeit mit Blick auf das Besoldungsgefüge an den übrigen Hochschulen des Landes geschaffen. Durch die gegenüber diesen Hochschulen abweichende Personalstruktur der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit infolge des starken Praxisbezugs und ihres interdisziplinären Charakters sind dort nur in geringerem Umfang Angehörige der Besoldungsordnungen W oder C tätig. Das hat zur Folge, dass dem Leitungspersonal die für diese Besoldungsordnungen gesetzlich vorgesehenen finanziellen Leistungsanreize bei der Übernahme zusätzlicher Leitungsfunktionen auf Zeit nicht zugänglich sind, obwohl sie überwiegend vergleichbare Aufgaben übernehmen. Die nach § 48 Abs. 3 HBesG eröffnete Möglichkeit zur Gewährung des Differenzbetrags zu der höheren Besoldungsgruppe gleicht diesen Nachteil in dem gebotenen Umfang aus.

Buchst. b) (Besoldungsordnung B)

Buchst. b) aa) (Besoldungsgruppe B 2)

Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers der neuen Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit soll aufgrund der wachsenden Bedeutung der Hochschule und einem damit verbundenen zu erwartenden Aufgaben- und Verantwortungszuwachs in der Besoldungsgruppe B 2 ausgewiesen werden.

Neu geschaffen wird das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Aufgrund des

umfangreichen Aufgabenbereichs und der besonderen Stellung innerhalb der Struktur der Hochschule kann dieses Amt nur hauptamtlich wahrgenommen werden und ist in der Besoldungsgruppe B 2 auf der Ebene mit vergleichbaren Ämtern in den Polizeibehörden eingestuft. Redaktionelle Folgeänderungen werden vorgenommen.

Buchst. b) bb) (Besoldungsgruppe B 4)

Aufgrund der künftigen Bedeutung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die auch Ausdruck in ihrer rechtlichen Aufnahme in das Hochschulrecht findet, und dem damit verbundenen Aufgaben- und Verantwortungszuwachs in der Leitungsfunktion wird das Amt der Präsidentin und des Präsidenten der Besoldungsgruppe B 4 zugewiesen. Dies ist mit Blick auf die anderen, ebenfalls auf dieser Ebene eingestufteten Ämter angemessen.

Buchst. c) Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“

Folgeänderung zu Buchst. a) und b).

Zu Art. 4 Nr. 4 (Anlage II Erster Teil Vorbemerkung Nr. 2)

Die Leitungsämter an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sind nicht der Besoldungsordnung W zugewiesen, da dies ihrem Charakter nicht gerecht werden würde. Es handelt sich bei dieser Hochschule nicht um eine reine Wissenschafts- und Forschungseinrichtung, sondern unter ihrem Dach sind vielmehr verschiedene Bereiche der Aus- und Fortbildung der Polizei, aber auch der Verwaltung zusammengefasst; ein starker Praxisbezug kennzeichnet diese Einrichtung. Aus diesem Grund wurde, wie für die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda, eine Ausnahmeregelung zu der Vorbemerkung Nr. 2 getroffen.

Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Art. 5 Nr. 1 (§ 9)

Zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte sind Beschäftigte im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HPVG), für die regelmäßig eine Personalvertretung bestehen muss. § 9 Abs. 3 HPVG bestimmt, dass sie nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sie sich gegenüber den übrigen Beschäftigten in einer besonderen Stellung befinden, ihre Tätigkeit in erster Linie ihrer Ausbildung dient und der damit verbundene häufige Wechsel der Dienststelle eine echte Eingliederung in diese regelmäßig ausschließt. Stammdienststelle ist in der Regel die Stelle, die die Ausbildung zentral lenkt, also die Einstellungsbehörde.

Bezüglich der Anwärterinnen und Anwärter für den allgemeinen Verwaltungsdienst ist die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 1 HPVG sachgerecht. Vgl. auch die klarstellende Regelung in § 101a Abs. 3, dass Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit studierenden Beschäftigten die Einstellungsbehörde ist.

Für die Anwärterinnen und Anwärter für den Polizeivollzugsdienst besteht die Besonderheit, dass sie nicht nur Studierende an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sind, sondern diese gleichzeitig ihre Einstellungsbehörde ist. Gleichwohl werden sie dort nicht als Beschäftigte im eigentlichen Sinn tätig, indem sie Dienstaufgaben dieser Behörde wahrnehmen. Vielmehr leisten sie ihre praktische Tätigkeit an (unterschiedlichen) anderen Dienststellen, bei denen es aufgrund der Kürze des Einsatzes an einer Eingliederung fehlt. Zudem wäre das Stimmgewicht der Polizeianwärterinnen und -anwärtern angesichts ihrer zahlenmäßigen Größe im Rahmen der Interessenvertretung auf örtlicher Ebene überproportional hoch gegenüber dem Stammpersonal der Hochschule. Aus diesen Gründen erscheint es weder sachgerecht, ihnen ein Wahlrecht zum Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu geben, noch ist eine andere Dienststelle ersichtlich, bei der das Wahlrecht sinnvoll ausgeübt werden könnte. Gleichwohl müssen ihre Interessen als Beschäftigte angemessen vertreten werden. Dies wird zum einem dadurch gewährleistet, dass die Anwärterinnen und Anwärter für den Polizeivollzugsdienst den Hauptpersonalrat der Polizei wählen (vgl. Nr. 4 (§ 87 Satz 1 HPVG-neu)). Zum anderen dadurch, dass ihre Interessen vom Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahrgenommen werden, auch wenn sie kein Wahlrecht zu diesem Personalrat besitzen. Stattdessen wählen sie nach der Sonderregelung des § 101a Abs. 4 HPVG vier Vertrauensleute (eine Vertrauensperson pro Standort) für den Personalrat der Hochschule. Die Rechtsstellung dieser Vertrauensleute entspricht im Wesentlichen der Rechtsstellung der Jugend- und Auszubildendenvertretung und ist in § 101b HPVG geregelt.

In der Folge zählen die Polizeianwärterinnen und -anwärter bei der Berechnung der Anzahl der Personalratsmitglieder des Personalrats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nach § 12 Abs. 3 HPVG nicht mit, da hierfür die Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich ist. Für die Anzahl der Freistellungen von Personalratsmitgliedern nach § 40 Abs. 4 HPVG im Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zählen die Polizeianwärterinnen und -anwärter mit, da hierfür die Anzahl der Beschäftigten der Dienststelle maßgeblich ist.

Zu Art. 5 Nr. 2 (§ 36)

Der Regelungstext wird zur Verdeutlichung und Vereinheitlichung mit § 101b Abs. 3 neu gefasst. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Zu Art. 5 Nr. 3 (§ 86)

Redaktionelle Anpassung, da die Polizeiakademie Hessen als solche mit der Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nicht mehr existiert. Neuregelung in § 101a HPVG.

Zu Art. 5 Nr. 4 (§ 87)

Wahlberechtigt für den beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestehenden Hauptpersonalrat der Polizei sind alle Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die auf vom Landespolizeipräsident zugewiesenen Stellenkontingenten geführt werden. Die Anwärtinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst gehören zu den Beschäftigten im Polizeibereich und sollen deshalb ebenfalls das Wahlrecht zum Hauptpersonalrat der Polizei erhalten.

Zu Art. 5 Nr. 5 (§ 97)

In der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird es die Personal-kategorie Hochschuldozenten geben, die vom Geltungsbereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ebenfalls ausgenommen werden. Hierdurch wird der Freiheit von Wissenschaft und Forschung Rechnung getragen, denn die Träger dieses Grundrechts sind an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nicht nur die Professorinnen und Professoren, sondern auch die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

Zu Art. 5 Nr. 6 (§§ 101a und 101b)

Zu § 101a Abs. 1:

Abs. 1 entspricht der Regelung des § 102 Abs. 2 HPVG, in der klargestellt wird, dass die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit eine Dienststelle im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist. Die Regelung des § 102 Abs. 2 HPVG bleibt bestehen, da diese für die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda weiterhin Bestand hat.

Zu § 101a Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Wahlberechtigung der Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Wahlberechtigt für den beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestehenden Hauptpersonalrat der Polizei sind alle Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die auf vom Landespolizeipräsident zugewiesenen Stellenkontingenten geführt werden. Die übrigen Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sind für den ebenfalls beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestehenden Hauptpersonalrat Innen wahlberechtigt. Mit dieser Abgrenzung wird den Besonderheiten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Rechnung getragen, die auch Aufgaben als Polizeibehörde wahrnimmt und insoweit auch vom Landespolizeipräsident Stellenkontingente zugewiesen bekommt.

Zu § 101a Abs. 3:

Abs. 3 entspricht der Regelung des § 102 Abs. 3 HPVG, in der klargestellt wird, dass Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit studierenden Beschäftigten die Einstellungsbehörde ist. Die Regelung des § 102 Abs. 3 HPVG bleibt beibehalten, da diese für die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda weiterhin Bestand hat.

Zu § 101a Abs. 4:

Als Ausnahme zum Abs. 2 regelt Abs. 4, dass die Anwärtinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst vier Vertrauensleute für den Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wählen, die deren Interessen in besonderem Maße wahrnehmen. Vgl. die Erläuterungen zu Nr. 1 (§ 9). Die Ermächtigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Bestimmung der Einzelheiten der Wahl, der Amtszeit und der Zusammenarbeit der Vertrauensleute orientiert sich an der Regelung des § 88 Abs. 2 HPVG.

Zu § 101b:

§ 101b HPVG regelt die Zusammenarbeit der Vertrauensleute der Anwärtinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst mit dem Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Da es sich bei den Anwärtinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst nicht nur um Studierende, sondern auch um Auszubildende handelt, sind diese Regelungen an die Regelungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung angelehnt. Über ein eigenes Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verfügen die Anwärtinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst mangels Wahlrecht zum örtlichen Personalrat der Hochschule nicht.

Zu § 101b Abs. 1:

Abs. 1 regelt die Ladung der Vertrauensleute der Anwärtinnen und Anwärter für den Polizeivollzugsdienst durch den Personalrat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie ihr Antragsrecht hinsichtlich der Anberaumung einer Personalratssitzung und der Befassung durch den Personalrat. Diese Regelungen entsprechen § 31 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 4 HPVG sowie § 55 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 3 Nr. 5 HPVG.

Zu § 101b Abs. 2:

Satz 1 regelt das Teilnahmerecht der Vertrauensleute an den Sitzungen des Personalrats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Anders als bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung, bei der nur eine Vertreterin oder ein Vertreter an allen Personalratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen kann (vgl. § 55 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 5 Satz 1 HPVG), können alle vier gewählte Vertrauensleute mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teilnehmen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vertrauensleute an jedem Standort gesondert gewählt werden und damit anders als die Jugend- und Auszubildendenvertretung kein aus einer gemeinsamen Wahl hervorgegangenes einheitliches Gremium bilden.

Satz 2 regelt das Stimmrecht der Vertrauensleute und entspricht § 55 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 5 Satz 3 HPVG. Ein Stimmrecht existiert, wenn überwiegend die Interessen der Anwärtinnen und Anwärter des Polizeivollzugsdienstes betroffen sind, aber nicht bei Beschlüssen des Personalrats, die einzelne Personen betreffen.

Zu § 101b Abs. 3:

Abs. 3 regelt das Recht der Vertrauensleute zur Aussetzung einzelner vom Personalrat gefasster Beschlüsse und entspricht § 55 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 HPVG.

Zu § 101b Abs. 4:

Abs. 4 regelt die Unterrichtungspflicht der Vertrauensleute durch den Personalrat und entspricht § 55 Abs. 3 HPVG.

Zu § 101b Abs. 5:

Abs. 5 regelt das Recht der Vertrauensleute zur Anwesenheit bei Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 60 Abs. 4 HPVG und entspricht § 55 Abs. 4 HPVG.

Zu Art. 5 Nr. 7 (§ 102)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)

Zu Art. 6 Nr. 1 (§§ 33, 35)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 6 Nr. 2 (§ 69)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 6 Nr. 3 (§ 116)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 7 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes)

Berücksichtigt die geänderte Zuständigkeit, die nach dem Zusammenschluss von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrgenommen werden.

Zu Art. 8 (Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung)

Redaktionelle Anpassung und Übergangsbestimmung. Für die Absolventen des Masterstudiengangs Master of Public Management an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, die den Aufstieg noch nicht abgeschlossen haben, muss sichergestellt werden, dass sie mit Inkrafttreten der Änderung vom gehobenen in den höheren Dienst der Fachrichtung allgemeine Verwaltung aufsteigen können.

Zu Art. 9 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Da durch das Gesetz auch Verordnungen geändert werden, ist ein Zuständigkeitsvorbehalt (sog. Entsteinerungsklausel) aufzunehmen.

Zu Art. 10 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes. Art. 1 sowie Art. 4 Nr. 2, der die Verordnungsermächtigung zum Erlass der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Bereich der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit regelt, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Art. 2 bis 8 mit Ausnahme von Art. 4 Nr. 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft, der zeitlich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes liegt.

Wiesbaden, 10. Mai 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Peter Beuth